

**Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

**Zwei-Fächer-Bachelor
Elementarmathematik, Sozialwissenschaften**

BACHELORARBEIT

**Auswirkungen der Regelungen der Unterkunftskosten (Hartz
IV) auf die Segregationsdynamiken in Oldenburg**

vorgelegt von: Stefan Caspers

Betreuender Gutachter: Dr. Andrej Holm

Zweite Gutachterin: Prof. Dr. Anabella Weismann

Oldenburg, 24. September 2010

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Soziale Segregation	4
2.1 Begriffliche Bestimmung der Segregation.....	4
2.1.1 Residualisierung	5
2.2 Erklärungen für soziale Segregation	5
2.2.1 Angebotsseite des Wohnungsmarktes.....	7
2.2.2 Nachfrageseite des Wohnungsmarkts	7
2.2.3 Präferenzen.....	8
2.3 Segregationseffekte	10
2.3.1 Materielle Dimension.....	10
2.3.2 Soziale Dimension.....	10
2.3.3 Symbolische Dimension.....	11
3. Die räumliche Struktur der Arbeitslosigkeit am Beispiel von Berlin	11
3.1 Gentrificationprozesse.....	12
3.2 Selektive Mobilität	14
4. ALG II-Regeln in Bezug auf die Kosten der Unterkunft.....	18
4.1 Grundlage: SGB II	18
4.2 Regelungen der Kosten der Unterkunft.....	20
4.2.1 Umfang und Transparenz der Regelungen.....	20
4.2.2 Orientierungsgrundlage der KdU-Regelungen.....	21
4.2.3 Härtefallregelung und Verfahrensweise bei unangemessenen KdU	22
4.2.4 Differenzierende Regeln zwischen verschiedenen Gruppen.....	23
4.2.5 Entwicklungen der Umsetzungspraxis	24
4.2.6 Vergleich bestimmter Merkmale.....	25
4.3 Kritik: Vom Massenmodell zum Residualmodell.....	25
4.4 Die KdU-Regelungen in Oldenburg.....	26
4.4.1 Bewertung der Oldenburger KdU-Regelungen.....	29
5. Hypothesen und Fragestellungen	30
6. Forschungsmethoden.....	32
6.1 Variablen und räumliche Einheiten.....	32
6.2 Methoden und Daten	33
7. Darstellung der empirischen Daten.....	35
7.1 Die räumliche Struktur der Arbeitslosigkeit in Oldenburg	35
7.2 Untersuchung des Oldenburger Wohnungsmarktes.....	40
8. Hypothesentest und Schlussfolgerungen	42

9. Zusammenfassung	46
Literaturverzeichnis	47
Abkürzungen.....	51
Anhang.....	52
Statistische Feingliederung des Stadtgebietes (Oldenburg).....	52
Dank	53

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Angemessene Unterkunfts- und Heizkosten in Oldenburg	28
Tab. 2 Angemessene Wohnungsgrößen in Oldenburg	28
Tab. 3 Warmwasserpauschale.....	29
Tab. 4 Einwohnerzahlen der Siedlungsbereiche (Oldenburg 2009)	33
Tab. 5 Die fünf Siedlungsbereiche mit den höchsten Arbeitslosenquoten 2009	35
Tab. 6 Die fünf Siedlungsbereiche mit den niedrigsten Arbeitslosenquoten 2009	35
Tab. 7 Die zehn Blockgruppen mit den höchsten Arbeitslosenquoten 2009	37
Tab. 8 Die zehn Blockgruppen mit den niedrigsten Arbeitslosenquoten 2009	37
Tab. 9 Angemessene Wohnungen in Oldenburg	41
Tab. 10 Verteilung der Wohnungen auf die Siedlungsbereiche	41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Oldenburg 2009: Anteil der Arbeitslosen je Siedlungsbereich.....	36
Abb. 2 Oldenburg 2009: Anteil der Arbeitslosen je Blockgruppe	39

1. Einleitung

„Vor dem Hintergrund der sich mittelfristig abzeichnenden erheblichen Zunahme an KdU¹ beziehenden Haushalten muss angesichts der finanziellen Restriktionen der Kommunen davon ausgegangen werden, dass die KdU-Praxis zukünftig insgesamt tendenziell rigider gehandhabt wird. Somit ist nicht unwahrscheinlich, dass es mittel- bis längerfristig zu zusätzlichen KdU-induzierten Segregationsprozessen kommen wird“ (BMVBS & BBSR 2009b: 96).

Das Thema der Segregation ist von hoher Relevanz, denn auf Grund abnehmender sozialer Kohäsion und einer Einschränkung von Lebenschancen von segregiert lebenden Hartz IV-Beziehern wird die Segregation als ein dringend zu lösendes urbanes Problem angesehen (vgl. BMVBS & BBSR 2009a: 2).

Der Forschungsgegenstand ist noch weitgehend unerforscht, denn es gibt nur eine „begrenzte Auswahl empirisch abgesicherter Erkenntnisse zum Zusammenhang zwischen KdU und Segregationsprozessen“ (E-Mail von N. Demuth (BBSR) vom 25.6.2010, auch Holm 2008: 44).

Die vorliegende Bachelorarbeit versucht die Frage zu beantworten, ob wohnungssuchende Hartz IV-Empfänger auf Grund der KdU-Regelungen und des Wohnungsangebots in Oldenburg in Stadtteile kanalisiert werden, die schon eine überdurchschnittliche Arbeitslosenquote aufweisen. Oder anders gefragt: Verhindern die administrativ festgelegten Mietpreisobergrenzen einen Zuzug von ALG II-Beziehenden in Quartiere mit niedrigen Arbeitslosenquoten? Ist die Zugänglichkeit des Oldenburger Wohnungsmarktes ausreichend, um eine soziale Spaltung der Stadt zu verhindern? Sollte sich der Wohnungsmarkt gegenüber sozial benachteiligten Gruppen schließen, so wird sich die soziale Segregation und Residualisierung von Arbeitslosen verschärfen.

Der theoretische Teil der Bachelorarbeit gliedert sich in drei zentrale Abschnitte: Im ersten Kapitel zur „Sozialen Segregation“ wird dieser Begriff, einer der zentralen der Stadtforschung, näher definiert. Es wird geklärt, welche Rolle der Wohnungsmarkt sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite bei der Entstehung von Segregation hat. Das zweite Kapitel zur „Räumlichen Struktur der Arbeitslosigkeit“ greift aktuelle Forschungsergebnisse aus der Segregationsforschung auf. Insbesondere wird auf die soziale Segregation in Berlin eingegangen. Im sich anschließenden Kapitel

¹ Kosten der Unterkunft

„ALG II-Regeln in Bezug auf die Kosten der Unterkunft“ wird zunächst ein Überblick über die Bestimmungen der KdU (Härtefallregelungen, Verfahrensweisen, etc.) gegeben, um dann die Oldenburger KdU-Regelungen darzustellen und im Vergleich zu den übrigen Regelausgestaltungen kritisch zu betrachten. Auf der Basis des theoretischen Hintergrundes werden in Kapitel 5 zentrale Fragestellungen und Hypothesen entwickelt. Im Anschluss wird die methodische Vorgehensweise vorgestellt. Abschließend erfolgt in Kapitel 8 der Hypothesentest und es wird versucht Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen zu ziehen.

2. Soziale Segregation

2.1 Begriffliche Bestimmung der Segregation

Unter dem Begriff der Segregation versteht man die „disproportionale Verteilung sozialer Gruppen über die Stadtteile (oder andere räumliche Einheiten)“ (Friedrichs & Triemer 2008: 16). Bei der Segregation kann zwischen funktionaler, zeitlicher, sozialer und residenzieller Segregation differenziert werden. Wird die Stadt als Funktionsraum betrachtet, in dem sich die verschiedenen Funktionen (z. B. Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Konsum, etc.) an verschiedenen Standorten konzentrieren, wird von funktionaler Segregation gesprochen (Häußermann & Siebel 2004: 139). Wenn Orte zu bestimmten Zeiten von spezifischen Personengruppen aufgesucht werden, bezeichnet dies die zeitliche Segregation. Die soziale oder residenzielle Segregation beschreiben Häußermann und Siebel (ebd.: 139) wie folgt:

„Die verschiedenen Schichten und Gruppen der Stadtbevölkerung sind nicht gleichmäßig über die Wohngebiete der Stadt verstreut. [...] Es gibt wohlhabende und arme Wohngebiete, Arbeiterviertel und solche, in denen sich die Zuwanderer konzentrieren.“

Wenn in dieser Bachelorarbeit von Segregation die Rede ist, dann ist damit die soziale Segregation gemeint, die Dangschat (2000a: 209) auch als „Verräumlichung sozialer Ungleichheit“ beschreibt.

Segregation kann mit verschiedenen Merkmalen beschrieben werden. Die Ungleichverteilung kann nach sozioökonomischen Merkmalen (z. B. Einkommen, Bildungsstand, Beruf), nach demografischen Merkmalen (Alter, Haushaltsgröße, Lebensform) oder nach kulturellen Merkmalen (Migration, Lebensstil) betrachtet

werden (vgl. Häußermann & Siebel 2004: 143). In der neueren Forschung spielen vor allem Lebensstile eine immer größere Rolle. Als Beispiele nennen Häußermann und Siebel (2004: 144) Familien mit Kindern die in Einfamilienhaussiedlungen am Stadtrand wohnen und Singles, die innerstädtische Altbauviertel als Wohnstandort präferieren. Vor allem in den USA wird auch das Siedlungsverhalten bestimmter Minderheiten untersucht, wie z. B. das der Schwulen und Lesben:

„But only in recent years has the study of urbanity from the perspective of the gay and lesbian experience become a subject within its own right in the social sciences” (Parker 2004: 145).

Diese sozialen Gruppen produzieren „gay communities in spezifischen Stadtteilen mit eigener Kneipen-, Kultur- und Boutiquenstruktur“ (Löw et al. 2007: 39). Parker (2004: 145) benutzt in diesem Sinne den erweiterten Begriff der queer spaces.

2.1.1 Residualisierung

Kommt es zu einer immer stärkeren Konzentration der sogenannten „Überflüssigen“ – also quasi dem Prekariat – in bestimmten Stadtteilen, spricht man von Residualisierung:

„Mit Residualisierung ist die zunehmende Konzentration von wirtschaftlichen und sozialen Problemen in bestimmten Quartieren gemeint, wodurch sich der Abstand in der sozialen Situation zur übrigen Stadt vergrößert (BMVBS & BBSR 2009a: 3).

Haushalte, die finanziell gut ausgestattet sind, verlassen diese Stadtteile, während arme Haushalte keine Möglichkeit haben, in sozial gemischtere Viertel zu ziehen. Diese Viertel werden zu „Orten sozialer Ausgrenzung“ (BMVBS & BBSR 2009a: 3), denn die armen Bewohner können den benachteiligenden Situationen nicht entfliehen.

2.2 Erklärungen für soziale Segregation

In den 1920er Jahren entwickelte die „Chicago School“ das „Konzept der residenziellen Segregation“ (Dangschat 2000a: 141). Sie bezeichneten die stark ethnisch segregierten Quartiere der wachsenden Industriestädte Amerikas als „natürliche Gebiete“ (natural areas), die ein Abbild der sozialen und ethnischen Struktur darstellten. Die Quartiere behielten zwar ihren sozialen Status, jedoch wechselte sich die Bewohnerschaft durch

soziale Aufstiegsprozesse aus, denn soziale Aufsteiger zogen vom Zentrum zur Peripherie der Stadt. Die ethnische und soziale Segregation war zwischen den Stadtteilen stark ausgeprägt. Die Städte wuchsen vom Zentrum in das Umland (Suburbanisierung) und je höher das Haushaltseinkommen der Bewohner war, desto wahrscheinlicher wohnten sie entfernter vom Zentrum (vgl. BMVBS & BBSR 2009a: 17). Unter den Bewohnern entstand ein „Kampf“ um den besten Wohnstandort:

„Da der Wohnstandort jedes Menschen Ergebnis der Konkurrenz aller Stadtbewohner um das knappe Gut „bestgeeigneter Wohnstandort“ ist, spiegelt sich soziale Ungleichheit auf Grund der mit jeder sozialen Position verbundenen Menge an Ressourcen [...] unmittelbar im Raum. Räumliche Nähe/Distanz - d.h. Nähe zu mehr oder weniger attraktiven Strukturen - drückt dabei soziale Nähe/Distanz aus.“ (Dangschat 2000b: 141f.)

An dieser klassischen Sozialökologie wird vor allem das zu „starke Gewicht ökonomischer Faktoren bei der Erklärung sozialräumlicher Strukturen“ (Farwick 2001: 32) kritisiert.

Damit es zur Segregation kommen kann, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen müssen in der Gesellschaft Unterschiede bezüglich soziostruktureller Merkmale – wie z. B. Einkommen – vorhanden sein. Gesellschaften, die angenommen utopischerweise keine sozialen Differenzen beliebiger Art aufwiesen, könnten sich per se nicht sozial differenzieren und segregieren. Zum anderen finden die sozial gegliederten Haushalte einen differenzierten Wohnungsmarkt vor, auf dem es ‚gute‘ und ‚schlechte‘ Quartiere gibt (vgl. Häußermann & Siebel 2004: 143).

In der Segregationsforschung existieren verschiedene Erklärungsansätze, von denen der sozialökologische und der neo-klassische Ansatz auf Grund ihrer frühen Entstehungsgeschichte zu den klassischen Ansätzen gezählt werden. Zu den neueren Ansätzen gehören verhaltenstheoretische Ansätze, die ihre Aufmerksamkeit auf die „individuellen Wohnstandortpräferenzen“ richten, sowie institutionelle Ansätze, die eher „gesellschaftliche Konflikt[e] um begrenzte Standortressourcen zwischen verschiedenen Interessengruppen“ betonen (Farwick 2001: 42). In diesem Kapitel sollen und können nicht alle Ansätze adäquat dargestellt werden, weshalb der politökonomische Ansatz von Häußermann und Siebel (2004) in den Fokus gerückt wird. Sie erklären soziale Segregationsprozesse mit Hilfe der Angebotsseite und der Nachfrageseite des Wohnungsmarktes (vgl. ebd.: 153). Weiterhin spielen auch

individuelle Präferenzen eine wichtige Rolle.

2.2.1 Angebotsseite des Wohnungsmarktes

Die sozialräumlichen Strukturen innerhalb der Städte haben sich über einen sehr langen Zeitraum entwickelt und sind nur langsamen Veränderungen ausgesetzt. Die Akteure der Wohnungsversorgung (wie z. B. Grundeigentümer, Investoren, Stadtplaner, Wohnungsbauträger und Vermieter) entscheiden wie das Wohnungsangebot ausgestaltet wird.

Der Wohnungsmarkt ist nicht einheitlich, sondern in Segmente aufgeteilt, zwischen denen verschiedenartige Barrieren liegen. Diese können sein:

„Preisdifferenzen, Prestige-Images, administrative Richtlinien (beim sozialen Wohnungsbau) oder informelle Diskriminierung von Vermietern gegenüber Ausländern oder Angehörigen anderer kultureller Minderheiten“ (ebd.: 156).

Insgesamt können vier Dimensionen für die Differenzierung des Wohnungsmarktes ausgemacht werden (vgl. ebd.: 157):

- Politische Differenzierung: Stadtplanung und Wohnungspolitik generieren verschiedene Wohnstandorte sowie Ausrichtung der Stadtpolitik an der „Standortkonkurrenz und damit an so genannten „Leuchttürmen““ (Häußermann 2006: 19) bei gleichzeitiger Vernachlässigung marginalisierter Quartiere.
- Ökonomische Differenzierung: Preisdifferenzen zwischen Wohnstandorten und Ausstattungsniveaus.
- Symbolische Differenzierung: Durch die architektonische und städtebauliche Gestaltung erfolgt ein positives oder negatives Labeling.
- Soziale Differenzierung: Die Zusammensetzung der Bewohnerschaft kann durch gezielte Preisgestaltung oder selektive Wohnungsvergabe gestaltet werden.

2.2.2 Nachfrageseite des Wohnungsmarktes

Auf der Nachfrageseite setzen die privaten Haushalte ihre ökonomischen, sozialen und kulturellen Ressourcen ein, um auf dem Wohnungsmarkt Zugang zu Wohnungen zu

erlangen. Es lassen sich vier unterschiedliche Ressourcen unterscheiden (vgl. Häußermann & Siebel 2004: 157f.):

- **Ökonomische Ressourcen:** Das Einkommen eines Haushaltes entscheidet über den Grad der Wahlfreiheit sich einen bestimmten Wohnstandort aussuchen zu können. „Wer über wenig materielles [...] Kapital verfügt hat [...] nur wenige Wahlmöglichkeiten“ (Häußermann 2008: 336).
- **Kognitive Ressourcen:** Erfolg bei der Wohnungssuche verlangt eine gewisse Sprachfähigkeit, Kenntnisse des Wohnungsmarktes, des Mietrechts und wohlfahrtsstaatlicher Regelungen.
- **Soziale Ressourcen:** Bei der Wohnungssuche kann die Verfügbarkeit eines sozialen Netzes aus Freunden, Bekannten und Kollegen, die Kenntnisse über Wohnungsangebote haben, von entscheidender Bedeutung sein.
- **Politische Ressourcen:** Die Durchdringung von zivilgesellschaftlichen Organisationsstrukturen und persönliche Beziehungen zu Kommunalpolitikern (vgl. Häußermann 2006: 19) können ebenso wichtige Faktoren sein, wie der Anspruch auf Sozialwohnungen oder Wohngeld.

Über mehr Ressourcen ein Individuum verfügt, desto leichter ist es für ihn sich auf dem Wohnungsmarkt durchzusetzen und eine Wohnung zu erlangen, die seinen Vorstellungen entspricht. Durch das Zusammenspiel von in ihren Ressourcen unterschiedlich ausgestatteten Haushalten und die differenzierten Angebote des Wohnungsmarktes entsteht die sozialräumliche Struktur der Stadt, wobei sich die Reichsten und die Ärmsten am stärksten segregieren. Häußermann (2008: 336) bringt es folgendermaßen auf den Punkt: „Die Reichen wohnen, wo sie wollen, die Armen wohnen, wo sie müssen.“

2.2.3 Präferenzen

Nicht nur die Ressourcen spielen auf dem Wohnungsmarkt eine wichtige Rolle, sondern auch individuelle Präferenzen der Wohnungssuchenden und -anbieter.

Was Personen als Wohngegend zu akzeptieren bereit sind, hängt auch sehr stark davon ab, welche Wohnerfahrungen sie bisher gemacht haben. Auch werden neue Wohnungen meist in der Nähe der bisherigen Wohnung gesucht, um die sozialen Netzwerke und die gewohnte Umgebung in gleicher Intensität nutzen zu können oder

gar nicht aufgeben zu müssen.

Die Wohnstandortwahl ist insbesondere für Bewohner von Großstädten immer stärker „Ausdruck eines bestimmten Lebensstils, das heißt eines bestimmten Habitus“ (Manderscheid 2008: 161). Besonders die sogenannten Gentrifizierer, die über ein hohes Maß an sozialen, kulturellen und ökonomischen Ressourcen verfügen, „inszenieren Wohnen [...] als Teil ihres „urbanen Lebensstils““ (ebd.: 162).

Insbesondere Familien verlassen die Städte, um im Umland (dem sogenannten „Speckgürtel“) ihren Traum vom Eigenheim zu erfüllen, was in der Kernstadt auf Grund der hohen Bodenpreise nicht möglich ist. In den Kernstädten bleiben „die Alleinstehenden, die Armen und die Ausländer zurück“ (Häußermann & Siebel 2004: 159). In letzter Zeit erlebt die Innenstadt jedoch eine Renaissance bei ganz unterschiedlichen Bewohnergruppen:

„Waren diese [die innerstädtischen Wohngebiete, Anm. des Verfassers] lange Zeit, pauschal gesprochen, Wohnstandorte von sozial Schwachen, prägen heute junge Familien, Edelurbanisten, Studierende und Jungakademiker sowie auch Senioren- und andere Residenzen innerstädtische Wohnumlieus“ (Hannemann 2010: 20).

Welcher Wohnstandort gewünscht wird hängt auch vom Lebenszyklus ab, in der sich die wohnungssuchende Person befindet. Innenstadtbewohner sind in der Regel jünger als die Bewohner der übrigen Quartiere, weil sich in der Innenstadt „Studenten, Auszubildende, Zuwanderer und Berufsanfänger konzentrieren“ (Häußermann & Siebel 2004: 159). Der oben schon erwähnte Prozess, dass Familien an den Stadtrand ziehen, erklärt den dort höheren Kinderanteil (vgl. BBR 2009a: 1). Die Bevölkerung im typischen Familienalter (25 bis unter 45-Jährige) wohnt häufig im Innenstadtbereich und nimmt zum Stadtrand hin ab.

„Das passt auf den ersten Blick zu den höheren Geburtenziffern in Stadtteilen der Inneren Stadt, widerspricht aber der höheren Anzahl von Minderjährigen in den Stadtteilen der Äußeren Stadt. Zu vermuten ist also, dass Familien etwa zur Einschulung ihres ältesten Kindes an den Stadtrand umziehen und die altersgleichen Singlehaushalte wie auch so genannte DINKs (double income no kids) in den Innenstadtquartieren verbleiben“ (BBR 2009b: 1).

Fällt die Wohnstandortwahl auf Grund von Präferenzen spricht man von freiwilliger Segregation, ist dies nicht der Fall von erzwungener Segregation wegen fehlenden

„ökonomischen Ressourcen und aus sozialer Diskriminierung“ (Häußermann & Siebel 2004: 159). Bei Arbeitslosenhaushalten kann von gezwungener Segregation gesprochen werden, da die ökonomischen Ressourcen administrativ festgelegt und begrenzt werden.

2.3 Segregationseffekte

Die Effekte von Segregation sind ambivalent, denn einerseits schränken segregierte Stadtteile die Wahlmöglichkeiten der Bewohner ein und sie stärken die symbolische Diskriminierung der Bewohner, z. B. durch negatives Labeling des Stadtteils durch die Öffentlichkeit, andererseits aber ermöglichen

„sie aufgrund der sozialen Homogenität eine Binnenintegration, die vielfältige Formen nachbarschaftlicher Solidarität und vor allem wechselseitigen Respekt ermöglicht“ (Häußermann 2008: 339).

Die Effekte lassen sich in drei Dimensionen einteilen: Materielle, soziale und symbolische Dimension.

2.3.1 Materielle Dimension

In Stadtteilen mit hoher Arbeitslosigkeit kommt es zu quantitativen Angebotseinschränkungen, da auf Grund der sinkenden Kaufkraft der Bewohner Geschäfte schließen müssen (vgl. Häußermann & Siebel 2004: 169). Desweiteren ist oftmals die Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel eingeschränkt.

Insgesamt gibt es ein ganzes Bündel an materiellen Effekten: Dünne Infrastruktur, mangelhafte öffentliche und private Dienstleistungen, belastende Umweltfaktoren und nur wenige Arbeitsplätze.

Dies hat eine starke Benachteiligung der Bewohner solcher Stadtteile zur Folge. So wird die Gesundheit beeinträchtigt, die Lebensführung erschwert und die Handlungsoptionen beschnitten (vgl. ebd.: 165).

2.3.2 Soziale Dimension

Die Benachteiligungen in der sozialen Dimension beziehen sich auf Sozialisationseffekte und auf die Beschränkungen sozialer Interaktionen.

In benachteiligten Milieus bilden sich nur unzuverlässige und wenig leistungsfähige

soziale Netze heraus, denn die Bewohner beschränken ihre Netzwerkbildung auf ihr benachteiligtes Quartier, da

„Kontakte mit Menschen, die nach wie vor diejenige Lebensweise führen, die man selbst nicht mehr führen kann, [...] vermieden [werden] (Reduktion kognitiver Dissonanz)“ (ebd.: 167).

Auch finden verstärkt negative Lernprozesse statt, die die Bewohner immer weiter vom sozial anerkannten Mainstream (der Lebensweise der Mittelschicht) entfernen. Der durch die Sozialisation erzeugte Rückkopplungseffekt führt zu einer Verfestigung der abweichenden Normen bei Kindern und Jugendlichen. Diesen fehlen in der Familie und Nachbarschaft positive, dem Mainstream entsprechende Rollenmodelle, so dass sie der abweichenden Norm nicht entrinnen können. „Dass pünktliches Aufstehen und die Einhaltung einer gewissen Selbstdisziplin Lebensmöglichkeiten erschließen kann“ (ebd.: 166) bekommen sie in ihrem Umfeld nicht vorgelebt.

Desweiteren geht die politische Repräsentanz des Viertels verloren, da hier viele Nichtwahlberechtigte (Ausländer) und Nichtwähler wohnen.

2.3.3 Symbolische Dimension

Der symbolische Stigmatisierungsprozess etikettiert Stadtteile als soziale Brennpunkte. Auch eine bestimmte Lage führt zu Stigmatisierungen (wie z. B. hinterm Bahnhof oder in der Nähe von Mülldeponien). Bewohner, die unfreiwillig in einem Quartier mit negativem Labeling wohnen, erfahren eine Herabsetzung ihres Selbstwertgefühls. Weiterhin führt die Stigmatisierung zu Problemen bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Soziale Brennpunkte bekommen häufig städtische Funktionen zugewiesen, die in anderen Stadtteilen nicht durchsetzbar sind (z. B. Müllverbrennungsanlagen, Asylbewerberheime). (vgl. ebd.: 169f.)

3. Die räumliche Struktur der Arbeitslosigkeit am Beispiel von Berlin

Das BMVBS und BBSR (2009a: 34) stellen fest, dass die Situation in Berlin auf Grund des sehr hohen Arbeitsplatzabbaus und des seit der deutschen Wiedervereinigung schwachen Wirtschaftswachstums nicht auf andere Städte übertragen werden kann. Dennoch gibt es laut Holm (2008: 52) einige allgemeingültige Trends in der sozialräumlichen Entwicklung unter den Prämissen von Hartz IV. Holm (2008, 2004)

hat sowohl die Situation der Gesamtstadt als auch speziell den Stadtteil Prenzlauer Berg untersucht. Häußermann und Kapphan (2004) analysieren die soziale Segregation ebenfalls auf gesamtstädtischer Ebene. Hier sollen nun die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt werden.

Zwischen 1989 und 1997 sind jeweils 50 Prozent der Arbeitsplätze im industriellen Sektor und im öffentlichen Dienst der Stadt Berlin verloren gegangen. Dementsprechend haben sich die Arbeitslosenquoten mehr als verdoppelt. Lag sie im Jahr 1990 noch bei 7,6 Prozent, stieg sie im Jahr 2001 auf 17,9 Prozent (Häußermann & Kapphan 2004: 217f.). Im Jahr 2009 betrug die Quote 14,1 Prozent (SWTF 2010). Von der Arbeitslosigkeit sind vor allem Geringqualifizierte und Arbeiter im II. Sektor betroffen.

Die Arbeitslosen konzentrieren sich am stärksten in den nördlichen und südlichen Innenstadtrandgebieten. Diese Stadtteile werden durch Arbeiterquartiere aus der Gründerzeit geprägt und weisen die höchsten Migrantenanteile auf (Kreuzberg, Neukölln-Nord und Wedding). Ebenfalls hohe Arbeitslosenanteile sind in den Großwohnanlagen am westlichen (Spandau) und östlichen (Marzahn-Hellersdorf) Stadtrand lokalisiert. Diese Bezirke sind durch sozialen Wohnungsbau oder Plattenbauten charakterisiert. Weiterhin finden sich in den Großsiedlungen Märkisches Viertel und Gropiusstadt (nördlicher und südlicher Stadtrand) hohe Arbeitslosenquoten. In diesen Quartieren liegen die Anteile der Arbeitslosen an der erwerbsfähigen Bevölkerung bei 20 Prozent und mehr,

was einer Arbeitslosenquote von ca. 40 % und mehr entspricht, weil von der Bevölkerung nur etwa die Hälfte zur Erwerbsbevölkerung zählt“ (BMVBS & BBSR 2009a: 16).

Eine niedrige Arbeitslosenquote unter sechs Prozent ist nur am süd- und nordwestlichen Stadtrand zu verzeichnen.

3.1 Gentrificationprozesse

Dass sehr viele Arbeitslose ihren Wohnstandort in den innerstädtischen Bezirken haben, erklären das BMVBS und BBSR (ebd.: 17) mit der (noch) nicht erfolgten Aufwertung oder Gentrifizierung der entsprechenden Bezirke. Allerdings ist hier kritisch einzuwenden, dass sich die Daten auf das Jahr 2004 beziehen und nach Holm (2010) Gentrificationprozesse in der Berliner Innenstadt zu verzeichnen sind.

Freilich ist der Begriff der Verdrängung, der für Gentrificationprozesse konstitutiv ist, ein sehr schwer definierbares und auch messbares Phänomen. Oft wird versucht zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Umzügen zu unterscheiden und daran Verdrängungsprozesse festzumachen, wobei die Gründe für einen Umzug auch sehr wohl vielschichtig sein können. Diese multiplen Faktoren lassen eine klare Abgrenzung zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Umzug unmöglich erscheinen. Marcuse (vgl. Holm 2010: 61) unterscheidet zwischen physischer Verdrängung (z. B. Abriss des Hauses, Abschaltung der Wärmeversorgung durch das Versorgungsunternehmen, etc.), ökonomischer Verdrängung (z. B. steigende Wohnkosten, Einkommensverluste des Mieters durch Nichtteilhabe am Arbeitsmarkt, etc.) und kultureller Verdrängung (z. B. Verlust von Freundeskreisen in der Nachbarschaft, lebensstilbezogene Entfremdungstendenzen gegenüber neuen Nachbarschaftsstrukturen, etc.). Am weitestgehenden ist die sogenannte ausschließende Verdrängung, die stattfindet, wenn in eine Wohnung nach Auszug des Mieters auf Grund von Aufwertungsmaßnahmen, keine Mieter mit ähnlichem sozialen Status nachziehen können.

„Im Kern geht es dabei um eine Kritik an der Konstitution von exklusiven Räumen, die vor allem für ökonomisch benachteiligte Gruppen dauerhaft verschlossen bleiben. Oft genügt ein Blick auf die Mietpreise der Wohnungsangebote in Aufwertungsvierteln, um solche Schließungen von ganzen Wohnungsteilmärkten bestätigt zu finden. So finden in den Ostberliner Sanierungsgebieten Hartz-IV-Haushalte, deren Wohnkostenübernahme durch die behördlichen Bemessungsgrenzen beschränkt wird, keine Wohnungsangebote in den modernisierten Altbaubeständen mehr“ (ebd.: 62).

Holm nennt noch mehr Stadtbezirke, die gentrifiziert werden: Prenzlauer Berg (ebd.: 7, 10, 63), Mitte (ebd.: 7, 10f.), Friedrichshain (ebd.: 7) und Teile von Neukölln (ebd.: 17).

Nachdem in den 90er Jahren in Mitte und Prenzlauer Berg Sanierungsarbeiten durchgeführt worden sind, leben heute nur noch 20 Prozent der ursprünglichen Bevölkerung dort. Ist der Austausch der Bevölkerung an sich nicht problematisch, so ist doch die veränderte Sozialstruktur kritisch zu sehen. Prenzlauer Berg wandelte sich von einem der ärmsten Bezirke (1993 betrug das durchschnittliche Einkommen 75 Prozent der Gesamtstadt) zu einem der reichsten (140 Prozent). In der Gegend um den Hackeschen Markt (Bezirk Mitte) sind 90 Prozent der ursprünglichen Bewohner verdrängt worden. Teile von Neukölln werden zumindest symbolisch gentrifiziert, seitdem das Stadtmagazin Zitty titelte: „Neukölln rockt. Mit der Zitty unterwegs in

Berlins derzeit spannendstem Bezirk“. Veränderungen in der Sozialstatistik sind noch nicht feststellbar, jedoch erfreut sich das Viertel bei Studenten großer Beliebtheit und bei Neuvermietungen sind die Mietpreise stark gestiegen.

Insofern ist zu erwarten, dass die innerstädtischen Viertel in großen Wohnungsmarktteilen auf Grund von Gentrificationprozesse für ALG II-Empfänger nicht mehr bewohnbar sein werden.

3.2 Selektive Mobilität

Mitverantwortlich für die sich ändernde sozialräumliche Struktur ist – wie oben schon angesprochen – die hohe Fluktuationsrate der Bevölkerung. Zogen 1991 nur 10,6 Prozent der Bevölkerung um, so sind es 1998 bereits 17 Prozent (Häußermann & Kapphan 2004: 220). In Berlin lässt sich eine „Dekonzentration der Stadtbevölkerung an den Rand fest[zu]stellen, also von den Innenstadtgebieten in die Außenbezirke oder [...] ins Umland“ (Häußermann & Kapphan 2004: 221). Die Gründe für diese Suburbanisierung sind vielschichtig: Unzufriedenheit der Bewohner mit den innerstädtischen Lebensbedingungen, zu teure Mietpreise bei gleichzeitigem größeren Wohnraumbedarf und nicht zuletzt eine höher empfundene Attraktivität des Wohnens im sogenannten grünen Speckgürtel von Berlin. Ein wichtiger Faktor spielt auch die Familiengründung, denn es sind häufig junge Familien, die sich ein Haus mit Garten im Grünen kaufen oder bauen, da hier die Bodenpreise viel günstiger sind als im innerstädtischen Berlin. Zwar bekommt man auch für den Preis eine gute Wohnung in Berlin, jedoch mit weniger Wohnfläche und einer höheren Umweltbelastung im Vergleich zum Umland.

Ein weiterer wichtiger Grund für die Umzugsentscheidung ins Umland ist die zu erwartende soziale Homogenität der dortigen Bewohner. Da sich nur Berliner mit einem entsprechend hohem Einkommen den „Traum“ vom Einfamilienhaus im Grünen leisten können, ist die Sozialstruktur dementsprechend homogen, denn die sozial Benachteiligten bleiben in der Stadt zurück.

Häußermann und Kapphan (2004: 222) nennen weitere Push-Faktoren, also Bedingungen, die städtische Bewohner dazu veranlassen, sich im Umland niederzulassen. Dies sind: Probleme im Wohnumfeld wie Lärmemissionen, Verkehrsbelastung, fehlende Freiflächen, Hundekot, soziale Konflikte in der Schule auf Grund einer steigenden Anzahl von Schülern aus „Problemfamilien“, die Verwahrlosung des öffentlichen Raumes und provokative Jugendgruppen, die wegen

ihrer Exklusion vom Arbeitsmarkt, die öffentlichen Räume quasi „besetzen“ und dominieren.

In Berlin sind die Wanderungsbewegungen auf Grund differierender Anteile von Arbeitslosen stark selektiv.

„Da die Anteile von Erwerbstätigen unter den Fortziehenden in vielen Gebieten deutlich höher liegen als unter den Zuziehenden, nehmen die Erwerbsquoten unter der verbleibenden Bevölkerung in den Quartieren durch die Umzugsbewegungen ab“ (Häußermann & Kapphan 2004: 223).

In Gebieten am Stadtrand, in denen Großwohnsiedlungen liegen, ist die selektive Mobilität besonders hoch. Hier ziehen Bewohner mit einem relativ hohen sozialen Status aus, während überwiegend Personen mit einem niedrigen Sozialstatus, wie z. B. Hartz IV-Empfänger, einziehen. Insgesamt kann also konstatiert werden, dass sich die sozialräumliche Struktur durch selektive Umzüge modifiziert.

Besonders in den Großwohnsiedlungen und in Sozialwohnungsbeständen „findet ein sozialer Erosionsprozeß statt“ (Häußermann & Kapphan 2004: 226), der sich in einer Konzentration von Haushalten, die von sozialen Transfers abhängig sind, äußert. Die Großwohnsiedlungen werden damit zu einer Endstation für die „Überflüssigen“, wie auch Holm (2004: 13) schon bemerkt hat.

Holm (2008) hat konkret untersucht, welche Auswirkungen die Hartz IV-Regelungen bezüglich der Angemessenheit der Unterkunftskosten auf Berlin haben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich soweit nicht anders angegeben auf Holm (2008: 52-58).

In Berlin kommt es bei der Bemessungsgrenze der Mietkosten alleine auf die Bruttowarmmiete an. Die Wohnungsgröße spielt keine Rolle und kann somit auch nicht als Sanktionshebel seitens der Arbeitsagentur benutzt werden. Eine Differenzierung nach Baujahr der Wohnung findet nicht statt. So kritisiert Holm (ebd.: 54), dass im Vergleich zur vorher geltenden Wohngeldregelung die Mietobergrenzen lediglich bei vor 1966 erbauten Wohngebäuden über den alten Grenzen liegen. Demnach müssen sich ALG II-beziehende Mieter bei neueren Wohnungen in der Größe oder im Wohnkomfort einschränken.

Je nach Wohnungsmarktsegment stellt sich die Situation anders dar. Den 312.000 Bedarfsgemeinschaften stehen 850.000 angemessene Wohnungen gegenüber. Dies entspricht 70 Prozent der im Berliner Mietspiegel erfassten Wohnungen (48 Prozent

aller Wohnungen in Berlin).

Den 190.000 Hartz IV-Einpersonenhaushalten stehen 275.000 angemessene Wohnungen gegenüber, allerdings gibt es in der Single-Hauptstadt Berlin 960.000 Einpersonenhaushalte, die um 330.000 Wohnungen kleiner als 50 qm konkurrieren. Unter der Annahme, dass etwa ein Drittel der Singlehaushalte schon versorgt sind, bemühen sich immer noch 1,9 potenzielle Mieter um eine Wohnung. Problematisch ist das Hartz IV-Empfänger auch mit den 400.000 Personen mit niedrigem Einkommen (weniger als 900 Euro) (Holm nennt als Beispiele: Studenten, Kleinrentner, Bezieher von Grundsicherung im Alter und Geringverdiener) im Wettbewerb stehen, da diese nicht auf höherpreisige Wohnsegmente ausweichen können.

Im Bereich der Zweipersonenhaushalte konkurrieren ebenfalls 1,9 Personen um eine der insgesamt 180.000 angemessenen Wohnungen zwischen 50 und 65 qm. Diese hohe Nachfrage erklärt sich auch durch die 290.000 Singlehaushalte, die sich auch für größere Wohnung interessieren.

Wesentlich entspannter stellt sich der Wohnungsmarkt für 3-Personen-Haushalte oder noch größere Haushalte dar. Den 80.000 Bedarfsgemeinschaften stehen 585.000 Wohnungen über 65 qm zur Verfügung, von denen die meisten innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen. Insgesamt kommen auf 0,9 Bewerber eine Wohnung.

Für ca. 75 Prozent der Bedarfsgemeinschaften ergeben sich also Einschränkungen bei der Wohnungssuche, da sie mit Personen mit höherem Einkommen und weniger Stigmatisierungsfaktoren um die gleichen Wohnungen konkurrieren. Ein Ausweichen auf größere Wohnungsmarktsegmente ist durch die engen Angemessenheitsgrenzen nicht möglich und führt durch die erhöhte Nachfrage bei kleinen Wohnungen zu Preissteigerungen.

Ein Blick auf die Baualtersklassen zeigt, dass vor allem ältere Wohnungen für Hartz IV-Empfänger geeignet sind. Über die Hälfte der 850.000 angemessenen Wohnungen wurde vor 1949 errichtet. Dann folgen mit 19 Prozent Plattenbausiedlungen in den Ostbezirken und zwischen 1956 und 1964 erbaute Sozialwohnungen mit 14 Prozent. Nur eine sehr geringe Rolle spielen zwischen 1973 und 1990 erbaute Gebäude in Westberlin und gesamtstädtische Neubauten nach 1990.

Beim Vergleich der Anzahl der angemessenen Wohnungen der Jahre 2005 und 2007 fällt auf, dass die Zahl der für 1- und 2-Personen-Haushalte angemessenen Wohnungen rückläufig ist, während sich die Lage für größere Bedarfsgemeinschaften verbessert hat.

Insgesamt stellt Holm (ebd.: 58) fest, dass „die Versorgungslage von ALG-II-Bedarfsgemeinschaften ein gesamtstädtisches Problem“ sei und die

„Konzentration der für ALG-II-Abhängige nicht zugänglichen Wohnungssegmente wie neu erbaute Wohnungen und relevante Teile der modernisierten Gründerzeit-Viertel“

zu einer sozialen Entmischung der Stadt führt.

Holms (2004) Untersuchung der Hartz IV-Problematik im Stadtbezirk Prenzlauer Berg bestätigt die oben genannten Aspekte. In diesem Bezirk wurden drei unterschiedliche Bautypen auf ihre Hartz IV-Kompatibilität hin untersucht: Gründerzeitwohnungen, Siedlungsbauten der Zwischenkriegszeit und Plattenwohnungen. Bei den Gründerzeitgebäuden sind nur 28 Prozent der Wohnungen für ALG II-Empfänger angemessen, obwohl diese 66 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes ausmachen. Bei den Zwischenkriegsgebäuden verbessert sich die Relation wesentlich. Zwar sind auch hier weniger als ein Drittel (30 Prozent) Hartz IV-kompatibel, doch hat dieser Wohnungstyp einen geringeren Anteil an den Gesamtwohnungen (17 Prozent). Als sehr problematisch für die soziale Segregation muss die Situation bei den Plattenbauten angesehen werden:

„Dort konzentriert sich in gerade mal 17% des Gesamtbestands die Hälfte aller Hartz IV-kompatiblen Wohnungen. Die Wahrscheinlichkeit, dort eine entsprechend kleine Wohnung zu finden, ist also um ein Vielfaches höher als in den ohnehin nachgefragten Gründerzeitquartieren“ (Holm 2004: 12f.).

Insgesamt steht das „Mietgefälle in negativer Kongruenz zum Baualter“ (ebd.: 12), d. h. je älter das Haus ist, umso teurer wird die Miete.

Internationale Finanzinvestoren besitzen 140.000 ehemalige kommunale Wohnungen, was einem Anteil von zehn Prozent am Gesamtmietbestand ausmacht (Holm 2006a: 8). Ein Großteil der Wohnungen liegt in Bezirken, in denen die meisten Wohnungen Hartz IV-kompatibel sind. Von den Wohnungen in Investorenhand sind etwa 50 Prozent für ALG II-Bezieher zugänglich. In der Tat orientieren sich die Finanzinvestoren an den Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft. Beispielsweise liegen 20 Prozent der Wohnungen der Firma Gagfah/Fortress nur fünf Euro oder weniger unter der Angemessenheitsgrenze (ebd.: 9). So erfreulich diese Ausrichtung der Preispolitik auf Hartz IV-Empfänger für die Betroffenen ist, darf

jedoch nicht übersehen werden, dass „schon kleinste Mieterhöhungen einen Auszug der Mieter/innen provozieren“ (ebd.: 10). Häußermann und Kapphann (2004: 228) warnen vor einer möglichen Verengung der Wohnungsversorgung sozial Benachteiligter, wenn große Wohnungsbestände privatisiert werden.

4. ALG II-Regeln in Bezug auf die Kosten der Unterkunft

4.1 Grundlage: SGB II

Am 1. Januar 2005 trat das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, im Allgemeinen als Hartz IV bezeichnet, in Kraft. Alle Bürger können, soweit sie hilfebedürftig und drei Stunden am Tag erwerbsfähig sind, Leistungen des Arbeitslosengeldes II, der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf rechtlicher Basis des SGB II, beanspruchen.

„Die Leistungssysteme Arbeitslosenhilfe (nach dem SGB III) und Sozialhilfe wurden damit zusammengeführt“ (Bäcker 2008: 20).

War bis zum Jahr 2005 die Sozialhilfe der entscheidende Indikator für die Beurteilung der sozialen Segregation nach prekärem Einkommen, so steht nun die „Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld im Mittelpunkt“ (Boeckh 2008: 296).

Das ALG II wird erst im Nachrang gewährt, wenn auch ein Rückgriff auf etwaiges vorhandenes Vermögen oder Einkommen nicht ausreicht, um das Existenzminimum zu sichern. Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld I, das sich am vorher erzielten Nettoeinkommen orientiert und personenbezogen ist, hängt die Höhe des ALG II vom Gesamtbedarf eines Haushaltes ab. (vgl. Bäcker & Neubauer 2008: 504f.)

Ziele der Reform, die sich am anglo-amerikanischen Workfare-Ansatz orientiert, sind die Vermeidung von Armut, die Vereinfachung des Leistungsbezugs, die Erhöhung der Autonomie der Leistungsempfänger, die Senkung der Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme sowie eine durch das Leistungsniveau und die Leistungsbedingungen veranlasste Erhöhung des Reizes eine auch niedrig bezahlte Arbeitsstelle anzunehmen. Die Regelleistung für einen alleinlebenden oder alleinerziehenden ALG II-Empfänger beträgt 359 Euro monatlich. Personen in Bedarfsgemeinschaften erhalten davon abgeleitete Regelsätze (Partner 90 Prozent, Kinder bis 14 Jahre 60 Prozent und Kinder über 14 Jahre 80 Prozent). Die Regelsätze sind jedoch vom Bundesverfassungsgericht

als verfassungswidrig eingestuft worden, so dass hier der Gesetzgeber bis Jahresende nachbessern muss (vgl. BVerfG 2010). Zu den Regelleistungen können noch zu beantragende einmalige Bedarfe (wie z. B. Erstausrüstung für die Wohnung oder mehrtägige Klassenfahrten) und Mehrbedarfszuschläge (z. B. für Schwangere ab der 12. Woche) hinzukommen. Die Bezeichnung „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ ist insofern nicht treffend, da auch Arbeitnehmer und Selbstständige einen Anspruch auf ALG II haben, wenn ihre Einkommen unter dem Existenzminimum liegen (sogenannte Aufstocker). Nach der Einführung von ALG II kam es zu zahlreichen sozialpolitischen Effekten:

- Haushaltseffekt: Im Vergleich zur ehemaligen Arbeitslosenhilfe erhalten auch im gleichen Haushalt lebende Angehörige Leistungen des SGB II, nicht erwerbsfähige bekommen Sozialgeld.
- Arbeitsmarkteffekt: Die Zahl der Leistungsempfänger ist seit 2005 angestiegen, da sich die Langzeitarbeitslosigkeit erhöht hat und atypische Beschäftigungsverhältnisse (geringfügige Beschäftigung, Teilzeit, etc.) zu Lasten von Normalarbeitsverhältnissen (Vollzeit, unbefristet, tariflich abgesichert) zugenommen haben.
- Verschiebeeffekt: Die verkürzte Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I führt zu einem schnelleren Wechsel in das System des SGB II.
- Dunkelzifferneffekt: Verdeckte Armut ist sichtbarer geworden, da ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher im SGB II-System aufgehen.
- Leistungseffekt: Die Verbesserungen gegenüber der alten Sozialhilfe führten zu einem Anstieg der Leistungsberechtigten, die verschärften Einkommens- und Vermögensanrechnungen reduzierten den Kreis der Berechtigten.

Im Jahr 2007 waren von 7,3 Millionen ALG II-Empfängern 73 Prozent erwerbsfähig und 23 Prozent nicht erwerbsfähig. Die 7,3 Millionen verteilen sich auf 3,7 Millionen Bedarfsgemeinschaften. Die Hälfte besteht aus Einpersonen-Haushalte. Alleinerziehende und Paare mit Kindern haben jeweils einen Anteil von einem Drittel, was auf eine überproportionale Betroffenheit von Ein-Eltern-Familien hinweist. Die Zahl der unter 15-jährigen Kinder beträgt 1,9 Millionen. 16 Prozent aller Kinder dieser Altersklasse leben damit in einem Hartz-IV-Haushalt.

Insgesamt kann gesagt werden, dass das Leistungsniveau von ALG II - dies gilt insbesondere für Kinder - nicht ausreicht, um das sozio-kulturelle Existenzminimum zu

decken. Die Höhe der SGB II-Leistungen liegen unterhalb der Armutsrisikoschwelle, wie sie die Bundesregierung selbst in ihren Armuts- und Reichtumsberichten definiert (Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb von 60 Prozent des Durchschnittseinkommens). (vgl. Bäcker 2008)

4.2 Regelungen der Kosten der Unterkunft

Mit der Neugestaltung der Sozialgesetzgebung im Jahr 2005 sind auch die Regelungen bezüglich der Kosten der Unterkunft reformiert worden. Die entsprechende Regelung im SGB II lautet wie folgt:

„Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate“ (BMJ 2010: § 22 (1) SGB II).

Holm (2008: 45) hat die kommunalen Regelungen der Unterkunfts-kosten, die in ihrer Ausgestaltung stark variieren, von 40 Städten untersucht. Soweit nicht anders angegeben, bezieht sich dieses Kapitel auf die Ausführungen von Holm (2006b).

4.2.1 Umfang und Transparenz der Regelungen

Der Umfang und der niedrighschwellige Zugang zu den Regelungen der Kosten der Unterkunft (KdU) unterscheiden sich zwischen den Kommunen. Einige fassen die Regelungen auf einer DIN A4 Seite zusammen, während andere „detailliert auf einzelne mietrechtliche Grundsätze bei der Wohnungsvermietung, Untervermietung oder den Nebenkostenabrechnungen eingingen.“

Nur sehr wenige Städte veröffentlichen die KdU-Richtlinien auf deren Webseiten oder in öffentlich ausgehängten Amtsblättern. Am häufigsten werden „informative Hinweistexte“, die z. B. über die Mietpreisobergrenzen informieren, auf der Webseite

der Stadt oder in Informationsbroschüren, die sich direkt an ALG II-Empfänger richten, veröffentlicht. Auf Anfrage stellten die meisten Kommunen die Richtlinien zur Verfügung, 15 Prozent reagierten nicht oder verweigerten die Herausgabe.

4.2.2 Orientierungsgrundlagen der KdU-Regelungen

Bei den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung durch die Exekutive (hier die Kommunen) und der Sozialgerichte bedarf.

Über die Hälfte der Kommunen orientieren ihre Angemessenheitsgrenzen am Mietspiegel, ca. 20 Prozent an der Wohngeldtabelle und weitere etwa 20 Prozent an eigenen selbstgeschaffenen Grundlagen (BMVBS & BBSR 2009b: 46). Einige wenige Kommunen verzichten darauf eine angemessene Wohnungsgröße zu bestimmen und orientieren sich nur an den Mietkosten. Dies „gibt den Bedarfsgemeinschaften einen etwas größeren Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Wohnwünsche.“

Auch welche Wohnkostenbestandteile in die Mietpreisobergrenze integriert werden (Mietbegriff) variiert zwischen den Kommunen. Die Mietbegriffe "brutto-kalt" und „netto-kalt“ werden zu etwa gleichen Teilen (jeweils ca. 40 Prozent) verwendet. Der Begriff „brutto-kalt“ (Grundmiete und Nebenkosten) wird auch bei der Wohngeldberechnung benutzt; die angemessenen Heizkosten werden gesondert durch Höchstgrenzen festgelegt. „Netto-kalt“ beinhaltet allein die Grundmiete, die Höchstgrenzen für Neben- und Heizkosten werden separat definiert. 20 Prozent der Städte verwenden den Begriff „brutto-warm“ (Miet- und Nebenkosten einschließlich Heizkosten). (ebd.: 46)

„In einzelnen Kommunen kann von verdeckten Bruttowarmbezügen ausgegangen werden, da in den Richtlinien zum Teil ausdrücklich auf die Verrechenbarkeit der einzelnen Kostenelemente verwiesen wird. Überschreitungen in einzelnen Kostenbereichen (z.B. der Grundmiete) können dann durch geringere Kosten in anderen Bereichen (z.B. Heizkosten) kompensiert werden, und eine Miete gilt solange als angemessen, wie die zulässige Summe der einzelnen Höchstgrenzen nicht überschritten wird“ (Holm 2006b: 7f.).

Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass 2007 die Produktmethode bei der Berechnung der angemessenen KdU vorgeschrieben hat (BMVBS & BBSR 2009b: 50). Demnach bemisst sich die Angemessenheit einer

Wohnung an der absoluten Miete, d. h. dass auch große Wohnungen für kleine Bedarfsgemeinschaften geeignet sein können, wenn die für diese Haushaltsgröße festgelegte Mietpreisobergrenze nicht überschritten wird (BMVBS & BBSR 2009a: 46).

Die Aufteilung der angemessenen Kosten in Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten ist zum einen schwerer zu erfassen und zum anderen bietet sie den Kommunen eine leichtere Möglichkeit Kostensenkungsaufforderungen bei Kostenüberschreitungen in den einzelnen Bereichen auszusprechen. Einige Kommunen benutzen die separate Erfassung der Heizkosten, um die Leistungsempfänger „zu einem kostenbewussten Heizverhalten“ zu erziehen. Auf der erstmaligen Überschreitung der angemessenen Heizkosten erfolgt eine Belehrung seitens des Amtes. Werden die Heizkosten nicht reduziert, übernimmt der Leistungsträger nur noch die angemessenen Heizkosten und nicht mehr die tatsächlichen.

Die starren Angemessenheitsgrenzen sind für die Bedarfsgemeinschaften auf Grund der steigenden Neben- und Heizkosten ein großes Problem.

„Bisher sind keine Beispiele bekannt, in denen die Ausführungsvorschriften eine Dynamisierungsklausel für steigende Nebenkosten festgelegt haben“ (Holm 2008: 47).

4.2.3 Härtefallregelungen und Verfahrensweise bei unangemessenen KdU

Die Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen unterscheiden sich stark zwischen den einzelnen Kommunen. Während in Holms Untersuchung (2006b: 9) nur 35 Prozent der KdU-Richtlinien Ausnahmen für Härtefälle enthalten, spricht der Forschungsbericht des BMVBS und BBSR (2009b: 53) von allen Kommunen, die solche Regelungen anführen. Wie diese offensichtliche Diskrepanz zu Stande kommt ist nicht ersichtlich, evtl. spielen die Auftraggeber der Studien eine Rolle (BMVBS: regierungsnah und Bundestagsfraktion DIE LINKE: regierungskritisch).

Die meisten Ausnahmeregelungen beziehen sich auf Personen mit amtlich anerkannten Behinderungen oder Pflegebedarfen. Einige Kommunen erhöhen den Raumbedarf um 15 Quadratmeter, andere nur um zehn Quadratmeter. Fast 20 Prozent der Richtlinien machen Ausnahmen für Personen mit hohem Alter. Ein paar Kommunen schützen Personen mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen (Schwangerschaft, schwere Krankheit, laufende Sorgerechtsverhandlung, etc.), Ältere, Alleinerziehende sowie Familien mit kleinen Kindern vor Umzugsaufforderungen.

Über ein Drittel der Städte legen Toleranzwerte für die Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen fest. Meistens wird die Toleranzgrenze auf zehn Prozent gesetzt.

In Gegensatz zu den bisher vorgestellten Regeln, unterscheiden sich die Verfahrensweisen bei unangemessenen Kosten kaum voneinander. Werden Grenzwerte in den einzelnen Bereichen (z. B. Heizkosten) überschritten, erfolgt eine Einzelfallprüfung. Unter Berücksichtigung etwaiger Härtefallregelungen und Toleranzgrenzen wird der Leistungsempfänger zur Kostensenkung aufgefordert. Bei mangelnder Kooperation werden sofort nur noch die angemessenen Kosten vom Amt übernommen. Die unangemessenen Kosten werden in den meisten Kommunen längstens für sechs Monate übernommen. Knapp 14 Prozent gewähren einen längeren Zeitraum.

Ein Drittel der Kommunen stellt Unangemessenheiten nur in Einzelfällen fest (weniger als fünf Prozent der Bedarfsgemeinschaften), die weit aus größere Zahl von zwei Drittel häufiger (BMVBS & BBSR 2009b: 54).

4.2.4 Differenzierende Regeln zwischen verschiedenen Gruppen

Die meisten Städte (63 Prozent) legen für verschiedene Wohnungsmarktgruppen unterschiedliche Maßstäbe und Regelungen fest.

Einige Kommunen behandeln selbstnutzende Wohnungseigentümer und Eigenheimbesitzer großzügiger als Mieter, „um dieser Gruppe Vermögenserhalt vor dem Hintergrund überdurchschnittlicher Wohnflächeninanspruchnahme zu ermöglichen“ (ebd.: 53). Wird die Wohnungsgröße von 120 Quadratmeter bei Eigentumswohnungen und 130 Quadratmeter bei Eigenheimen nicht überschritten, werden die vollen Kosten (allerdings ohne Tilgungsraten) übernommen. Die Stadt Dortmund verzichtet auf eine Überprüfung der angemessenen Wohnfläche. In diesen Fällen werden selbstnutzende Wohnungseigentümer und Eigenheimbesitzer deutlich besser gestellt als Mieter. Über 50 Prozent der Kommunen behandeln Mieter und Wohnungseigentümer jedoch gleich.

25 Prozent der Städte behandeln Neumieter strenger als Bestandsmieter. In wenigen Kommunen müssen die Mieten bei Neueinzügen niedriger ausfallen als in der bisherigen Wohnung. Zuzüge aus anderen Städten werden benachteiligt, in dem für sie niedrigere Mietpreisobergrenzen gelten (in Dresden: fünf Prozent niedriger, in Chemnitz sogar 15 Prozent).

„Die Angemessenfestlegung [...] wird hier zu einem Instrument der demografischen Steuerung, in dem durch die Regelung der Zuzug von transferabhängigen Haushalten zumindest erschwert wird“ (Holm 2006b: 11).

4.2.5 Entwicklungen der Umsetzungspraxis

Bei der Umsetzung der KdU-Regelungen auf der kommunalen Ebene werden erhebliche Differenzen sichtbar. So werden in Berlin nur 1,8 Prozent der Leistungsempfänger zur Kostensenkung aufgefordert, in Unna sind dies jedoch 29,5 Prozent. Die Quoten bei den tatsächlich vollzogenen Umzügen unterscheiden sich ebenfalls erheblich. Ziehen in Löbbau/Zittau nur 3,3 Prozent der zur Kostensenkung aufgeforderten auch tatsächlich um, machen dies in Unna 27,1 Prozent.

Zwischen den Quoten der Kostensenkungsaufforderungen und den tatsächlichen Umzügen gibt es keine eindeutige Korrelation. So könnte man annehmen, dass in Kommunen in denen nur sehr wenige Bedarfsgemeinschaften zur Kostensenkung aufgefordert werden, viele Umzüge tatsächlich stattfinden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Beispiel Berlin zeigt, dass eine geringe Quote von Aufforderungen zur Kostensenkung, einhergeht mit einer niedrigen Umzugsquote.

Feststellen lässt sich ein Unterschied zwischen West- und Ostkommunen, wobei erstere häufiger zu Kostensenkungen auffordern und die tatsächlichen Umzugsquoten im Vergleich höher ausfallen. Dies ist

„ein möglicher Hinweis darauf, dass der Anteil von Bedarfsgemeinschaften, die erstmalig mit den Restriktionen der Transferabhängigkeit konfrontiert sind, größer ist. Die hohen Umzugsraten wären dann als ein Anpassungsphänomen der Übergangsphase anzusehen (Holm 2006b: 20).

Die hohe Diskrepanz zwischen den Aufforderungen und den durchgeführten Umzügen, lässt sich oft mit der Situation auf dem Wohnungsmarkt erklären, auf dem in vielen Fällen keine günstigeren Wohnungen angeboten werden; ein erzwungener Umzug also keine Kostensenkungen zur Folge hätte. In Städten mit hohem Anteil an ALG II-Empfängern wird das Mittel des Zwangsumzugs weniger strikt angewendet, um „größere Umzugsbewegungen zu vermeiden.“ Letztlich müssen notwendige Umzüge von den Arbeitsagenturen finanziert werden, so dass die Kosten für die Kommunen steigen.

4.2.6 Vergleich bestimmter Merkmale

Bei den KdU-Regelungen sind Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen feststellbar. So orientieren sich die meisten Landkreise bei den Angemessenheitsgrenzen an der bisherigen Wohngeldregelung, während die kreisfreien Städte auf eigene Erhebungen und Mietspiegel zurückgreifen. Weniger als ein Viertel der Landkreise haben in ihren Richtlinien Ausnahmen für Härtefallgruppen definiert, in den kreisfreien Städten beträgt dieser Wert 54,2 Prozent. Ebenso verhält es sich bei freiwillig eingeräumten Toleranzgrenzen bei Angemessenheitsüberschreitungen (Landkreise: 15,8 Prozent, kreisfreie Städte: 50 Prozent). Nur bei Zuziehern aus anderen Städten verhalten sich die kreisfreien Kommunen restriktiver, denn nur bei ihnen (mit einer Ausnahme) finden sich solche Regelungen.

Holm (ebd.: 22) differenziert auch nach der Einwohnerzahl der Städte, wobei hier nur die Ergebnisse der Kategorie (Städte zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern) – in die auch Oldenburg fällt – erwähnt werden sollen. Der typische Mietbegriff ist „netto-kalt“ und die Mehrheit der Kommunen definieren Ausnahmeregelungen für Härtefälle. Noch nicht einmal 40 Prozent gewähren pauschale Toleranzgrenzen, „weil sich die Umsetzung einer solchen Regelung schnell zu haushaltswirksamen Mehrkosten kumulieren würde.“ Großstädte haben oftmals keine gesonderten Regelungen für selbstnutzende Wohnungseigentümer und Eigenheimbesitzer, was mit der im Vergleich zu kleinen Städten geringeren Bedeutung dieser Gruppen erklärt werden kann. Zwischen der Lage auf dem Arbeitsmarkt und dem Wohnungsmarkt gibt es einen direkten Zusammenhang. Städte, die eine gute Arbeitsmarktlage und geringe Arbeitslosenquoten aufweisen, verfügen über einen angespannten Wohnungsmarkt. Wohingegen Städte mit schlechter Arbeitsmarktlage und überdurchschnittlichen Arbeitslosenquoten durch Bevölkerungsverluste und einem entspannten Wohnungsmarkt gekennzeichnet sind.

4.3 Kritik: Vom Massenmodell zum Residualmodell

Holm (2005) kritisiert, dass Arbeitslose im Vergleich zur vor der Hartz IV-Reform geltenden Wohngeldregelung, sozial schlechter gestellt werden. Da heißt es:

„Wurde früher das Wohngeld mit den sehr weiten Bemessungsgrenzen relativ breit gefächert in den verschiedenen Wohnungsmarktsegmenten

gewährt und in seiner Höhe wesentlich von den Einkommen der Antragsteller bestimmt, so verengt sich die neue Regelung auf bestimmte Wohnungsmarktsegmente und wird von den Wohnkosten bestimmt“ (Holm 2005: 4).

Die Wohnstandortwahl war mit der alten Regelung nicht so stark abhängig von der Einkommenssituation wie es heute der Fall ist, da es für eine beinahe beliebige Wohnung einen finanziellen Zuschuss gab. Durch die Einführung von Mietpreisobergrenzen bei den Regelungen der KdU ist die Wohnstandortwahl für ALG II-Empfänger eingeschränkt. Damit entscheiden „administrative Vorgaben über die Wohnsituation der betroffenen Haushalte“ (ebd.: 4). An die Stelle des bisherigen „Massenmodells“, bei dem breite Schichten der Bevölkerung wohnungspolitisch gefördert wurden, tritt das „Residualmodell“, bei dem der Fokus auf soziale Problemgruppen liegt.

4.4 Die KdU-Regelungen in Oldenburg

Die ARGE Oldenburg präzisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der angemessenen Kosten der Unterkunft in einer internen Hausverfügung (Titel: Angemessene Unterkunfts- und Heizkosten im Bereich der Stadt Oldenburg) vom 18.2.2010 (E-Mail von B. Niehaus (ARGE Oldenburg) vom 2.7.2010).

Ganz allgemein wird in der Verfügung zu Beginn auf den maßgeblichen § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II verwiesen. Auch wird hervorgehoben, dass auf Grund der ständigen Rechtsprechung die Produkttheorie anzuwenden ist.

Nach der Produkttheorie werden die Unterkunfts- und die Heizkosten als Einheit betrachtet.

„Soweit die Gesamtkosten die Angemessenheitsgrenze nicht überschreiten, sind diese Kosten in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. [...] D.h., dass eine Unterkunft angemessen ist, solange sich die tatsächlichen Gesamtkosten (inkl. HK²) im Rahmen der angemessenen Gesamtkosten bewegen“ (ebd.).

Niedrige Unterkunfts-kosten können somit höhere Heizkosten ausgleichen. De facto wendet die ARGE sogar die erweiterte Produkttheorie an, d. h. „anstatt dem Kunden sowohl den Richtwert aus der Wohngeldtabelle als auch die Begrenzung für Heizkosten

² Heizkosten

vorzugeben“ (ebd.), sind lediglich die Gesamtkosten entscheidend.

Aus der erweiterten Produkttheorie können sich für die ARGE Kostenvorteile ergeben, wie ein Fallbeispiel, entnommen aus der Power-Point-Präsentation, die Anfang des Jahres für eine interne Schulung der ARGE verwendet wurde, zeigt:

Miete und NK ³	370 Euro
HK	45 Euro
Gesamt	415 Euro

Bevor die ARGE die erweiterte Produkttheorie angewendet hat, hätte der Leistungsempfänger eine Aufforderung zur Kostensenkung erhalten, da der angemessene Wert für die Miete und NK von 357,50 Euro überschritten wird. Der Leistungsempfänger müsste ein neues Mietangebot vorlegen:

Miete und NK	355 Euro
HK	70 Euro
Gesamt	425 Euro

Da diese Kosten angemessen wären, wäre eine Mietzusicherung der ARGE erteilt worden, obwohl die Gesamtkosten im Vergleich höher sind und die Kautions- und Umzugskosten übernommen werden müssten. Durch die Anwendung der erweiterten Produkttheorie kann eine Umzugsaufforderung vermieden werden und gleichzeitig kann die ARGE Kosten einsparen.

Für die Mietpreisobergrenzen wird weiterhin die Wohngeldtabelle mit Gültigkeit bis zum 31.12.2008 herangezogen, allerdings mit einem Aufschlag von zehn Prozent. Der Rückgriff auf die Wohngeldtabelle ist nötig, da ein Mietspiegel für Oldenburg nicht existiert. Den Aufschlag muss die ARGE Oldenburg seit 2007 auf Grund eines Urteils des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen bei der Bestimmung der Angemessenheitsgrenze berücksichtigen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen 2007: 18). Betrug die Mietobergrenze (Miete und NK) z. B. für einen 4-Personen-Haushalt vor dem Urteil noch 503,62 Euro, beträgt sie nun 599,50 Euro (ALSO 2009: 2).

Für die Bestimmung der angemessenen Heizkosten wäre eigentlich ein kommunaler Heizspiegel von Nöten, dieser ist jedoch auch nicht existent. Allerdings prüft die ARGE, ob sie den bundesweiten Heizspiegel verwenden kann. In der Zwischenzeit werden 1,40 Euro pro Quadratmeter für die angemessene und nicht die tatsächliche Wohnfläche angesetzt. Für besondere Einzelfälle (die Verfügung nennt als Beispiele

³ Nebenkosten

Altbau und Pflegebedürftigkeit und etc., wobei hier eine weitere Konkretisierung fehlt) erhöht sich der Betrag pauschal um zehn Prozent auf dann 1,54 Euro.

Die angemessenen Unterkunftskosten im Einzelnen:

Tabelle 1: Angemessene Unterkunfts- und Heizkosten in Oldenburg			
	Miete und NK	Heizkosten	Summe
1 Person	357,50 €	1,40 € x 50 qm	427,50 €
2 Personen	434,50 €	1,40 € x 60 qm	518,50 €
3 Personen	517,00 €	1,40 € x 75 qm	622,00 €
4 Personen	599,50 €	1,40 € x 85 qm	718,50 €
5 Personen	687,50 €	1,40 € x 95 qm	820,50 €
6 Personen	770,00 €	1,40 € x 105 qm	917,00 €
7 Personen	852,50 €	1,40 € x 115 qm	1013,50 €
	Für jede weitere Person + 82,50 €	usw. (s. Tab. 2)	
Quelle: E-Mails von B. Niehaus (ARGE Oldenburg) vom 2.7.2010 und 30.8.2010			

Für Alleinerziehende und Schwerbehinderte erhöht sich der angemessene Wohnraum um zehn Quadratmeter und die Mietobergrenze um 82,50 Euro.

Um die Heizkosten zu ermitteln, sind die angemessenen Wohnungsgrößen maßgeblich:

Tabelle 2: Angemessene Wohnungsgrößen in Oldenburg	
1 Person	bis 50 qm
2 Personen	bis 60 qm
3 Personen	bis 75 qm
4 Personen	bis 85 qm
5 Personen	bis 95 qm
	+ 10 qm für jede weitere Person
Quelle: E-Mail von B. Niehaus (ARGE Oldenburg) vom 2.7.2010	

In der Verfügung wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße unbeachtlich ist, wenn „die Gesamtkosten angemessen sind“ (E-Mail von B. Niehaus (ARGE Oldenburg) vom 2.7.2010).

In Heizkostenvorauszahlungen sind oft auch Vorauszahlungen für die Warmwasserbereitung enthalten. Da diese schon mit der Regelleistung abgegolten sind,

werden sie von der Heizkostenvorauszahlung pauschal abgezogen. In Oldenburg gelten folgende Beträge:

Tabelle 3: Warmwasserpauschale		
	Höhe RL⁴	WWP⁵
Alleinstehende/Haushaltsvorstand	359,00 €	6,47 €
PartnerIn	323,00 €	5,82 €
Kinder ab 14 Jahren	287,00 €	5,18 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	251,00 €	4,53 €
Kinder unter 6 Jahren	215,00 €	3,88 €
Quelle: E-Mail von B. Niehaus (ARGE Oldenburg) vom 2.7.2010		

4.4.1 Bewertung der Oldenburger KdU-Regelungen

Anhand von verschiedenen Kriterien sollen nun die Oldenburger KdU-Regelungen bewertet werden. Generell kann zwischen einer sozialen Orientierung oder einer Kostenorientierung unterschieden werden. Das Vorhandensein von Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen und pauschale Toleranzwerte beim Überschreiten der Angemessenheitsgrenzen ermöglichen solch eine Klassifizierung. Jedoch ist eine klare Einteilung nicht möglich, da sowohl Aspekte für eine soziale Orientierung, als auch Aspekte für eine Kostenorientierung, in Oldenburg vorhanden sind.

Für eine soziale Orientierung sprechen:

- Die Oldenburger KdU-Regelungen enthalten Härtefallregelungen für bestimmte Personengruppen. So wird Schwerbehinderten und Alleinerziehenden zehn Quadratmeter mehr Wohnraum zugesprochen und die Mietobergrenze erhöht sich um 82,50 Euro.
- Der Betrag für die Heizkosten (1,40 €/m²) erhöht sich um zehn Prozent bei Pflegebedürftigkeit und wenn es sich beim Wohngebäude, um einen Altbau handelt.
- Eine Benachteiligung von aus anderen Städten zuziehenden ALG II-Empfängern findet nicht statt. Ebenso gelten für innerhalb Oldenburgs Umziehende die gleichen Regeln wie für Bestandsmieter.

⁴ Regelleistung

⁵ Warmwasserpauschale

Für eine Kostenorientierung sprechen:

- Es besteht kein Schutz vor Umzugsaufforderungen von Personen in besonderen Lebenslagen, wie z. B. Schwangere, Alleinerziehende, etc.
- Es fehlen pauschale Toleranzgrenzen für die Überschreitung der Gesamtmiete, innerhalb der die Mehrkosten ohne Überprüfung übernommen werden.
- Eine Dynamisierungsklausel, um auf die rapide ansteigenden Heizkosten flexibel zu reagieren, ist nicht vorgesehen.

Insgesamt gibt es also sowohl soziale als auch kostenorientierte Regelungen. Bei den fehlenden pauschalen Toleranzgrenzen reiht sich Oldenburg in die Mehrheit (60 Prozent) der Städte dieser Größenordnung ein, die, um den kommunalen Haushalt vor Mehrbelastungen zu schützen, ebenso verfahren. Eine Dynamisierungsklausel existiert – wie Holm (2008: 47) auch für alle anderen Kommunen bemängelt – in Oldenburg nicht.

5. Hypothesen und Fragestellungen

Hypothese 1:

In Siedlungsbereichen, in denen die Arbeitslosenquoten unter denen der Gesamtstadt liegen, werden nur unterdurchschnittlich viele Wohnungen (bezogen auf die Gesamtstadt) für ALG II-Empfänger angeboten.

Die soziale Ungleichverteilung der Bevölkerung entsteht nicht nur, indem Individuen z. B. ihre Arbeit verlieren, sondern auch durch selektive Fortzüge, d. h. „die relativ Bessergestellten ziehen aus“ (Friedrichs & Triemer 2008: 15). Durch diesen Prozess wird die Sozialstruktur der Bewohner eines Quartiers homogener. Ist die Sozialstruktur und das Image eines Stadtteils relativ hoch, dann lassen sich auch für Wohnungen höhere Mietpreise erzielen. Diese können somit unter Umständen für Haushalte, die eine Wohnung suchen und über wenig Einkommen verfügen, unbezahlbar sein.

Bei der Beantwortung der Hypothese kann auch die umgekehrte Frage gestellt werden. Gibt es in Siedlungsbereichen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit auch überdurchschnittlich viele Hartz IV-kompatible Wohnungen? Auf Grund der sachlichen Nähe bietet es sich an diese Frage mit der Hypothese 1 zu bearbeiten.

Hypothese 2:

In der Kernstadt (Statistischer Bezirk 1)⁶ liegt der Prozentsatz an Hartz IV-kompatiblen Wohnungen weit unter dem Durchschnitt der Gesamtstadt.

Diese Hypothese soll als wahr gelten, wenn der prozentuale Anteil an Hartz IV-kompatiblen Wohnungen signifikant geringer ausfällt, als in der Gesamtstadt. Als signifikant soll eine Differenz von mindestens zehn Prozentpunkten gelten.

Seit einigen Jahren ist ein Trend hin zur Innenstadt zu verzeichnen, der auch unter Stichworten wie z. B. „Renaissance der Innenstädte“, „Neue Urbanität“ oder „Wiederentdeckung der alten Stadt“ verbucht wird (vgl. Holm 2010: 9).

„Das bedeutet nicht das Ende der Suburbanisierung. [...] Aber der Trend wird schwächer. Die Kernstadt gewinnt als Wohnort wieder zumindest relativ an Gewicht gegenüber dem Umland“ (Siebel 2010: 7).

Die Innenstädte werden zunehmend attraktiver für die Gruppe der gutverdienenden Arbeitnehmer und Selbstständigen, der sogenannten neuen A-Gruppen (Anwälte, Architekten, Akademiker), da sich hier viele Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich befinden. Gerade die moderne Wissensökonomie – Oldenburg als Universitätsstadt ist hierfür prädestiniert – ist verstärkt in urbanen Standorten vorzufinden (ebd.: 7).

Auf der individuellen Ebene gibt es soziale und ökonomische Gründe, die dem Trend „Zurück in die Kernstadt“ Vorschub leisten.

Zum einen erfährt das Modell der Kleinfamilie eine quantitativ zunehmende Geringschätzung, was den Wunsch nach einem Einfamilienhaus im Umland obsolet werden lässt.

Zum anderen verlieren Familien auf Grund der wachsenden Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse (Teilzeitstellen, befristete Stellen, Stellen im Niedriglohnbereich, Zeitarbeit) ihre Kreditwürdigkeit, so dass der Wunsch vom eigenen Haus nicht verwirklicht werden kann.

Die aufgeführten Prozesse führen zu einer sozialen Aufwertung der innerstädtischen Gebiete und somit zu steigenden Mietpreisen, die dazu führen, dass einkommensschwache Haushalte vom Trend der „Neuen Urbanität“ ausgeschlossen

⁶ s. Anhang S. 52

werden (vgl. BMVBS & BBSR 2009a: 17). Ob dies auch für Oldenburg zutrifft, soll mit Hypothese 2 überprüft werden.

6. Forschungsmethoden

Die Beschaffung der notwendigen und für Oldenburg relevanten Daten stellte sich überraschenderweise als kein großes Problem heraus. In der Literatur wird häufig von einem von den Behörden ausgehendem Misstrauen berichtet, Daten herauszugeben (für kommunale Verwaltungen siehe dazu Friedrichs und Triemer (2008: 21), für Arbeitsagenturen siehe Holm (2008: 45)). Die Einwohner- und Arbeitslosenzahlen in den einzelnen Siedlungsbereichen und Blockgruppen der Stadt Oldenburg sind vom Fachdienst Stadtinformation und Geodaten und die Verwaltungsvorschriften, die KdU-Regelungen betreffend, von der ARGE Oldenburg zur Verfügung gestellt worden.

6.1 Variablen und räumliche Einheiten

Für die Untersuchung sind die räumlichen Einheiten von großer Bedeutung, da sich die Hypothesen auf die Siedlungsbereiche beziehen. Oldenburg gliedert sich in neun statistische Bezirke, die wiederum in Siedlungsbereiche aufgeteilt sind, mit Ausnahme des Statistischen Bezirkes 8, der identisch ist mit dem entsprechenden Siedlungsbereich (s. Anhang S. 52). Insgesamt gibt es 26 Siedlungsbereiche. Die Ortsteilangaben entsprechen in etwa den Siedlungsbereichen, gleichwohl sind sie nicht identisch, sondern dienen nur als räumliche Orientierung. Die Siedlungsbereiche gliedern sich in Blockgruppen (Anzahl: 202). Die Daten zu den Arbeitslosen- und Einwohnerzahlen liegen auf dieser sehr kleinräumigen Ebene vor. Blockgruppen werden zu Unterbezirken (Übersicht s. Stadt Oldenburg 2010f) zusammengefasst, beispielsweise bilden die Blockgruppen 741 und 742 den Unterbezirk Bornhorst (s. Stadt Oldenburg 2010a). Die unterschiedliche Größe der räumlichen Einheiten hat großen Einfluss auf die soziale Segregation, wie Friedrichs und Triemer (2008: 22) betonen:

„Diese Unterschiede in der Zahl der räumlichen Einheiten sind deshalb bedeutsam, weil die Forschungen zeigen, dass die Zahl der räumlichen Einheiten auch das Ausmaß der Segregation zunimmt. Das ist nahe liegend, denn je kleiner die räumliche Einheiten sind, desto homogener sind sie auch, weshalb das Ausmaß der Segregation [...] höhere Werte aufweist.“

Die Einwohnerzahlen in den Siedlungsbereichen sind stark different.

Tabelle 4: Einwohnerzahlen der Siedlungsbereiche (Oldenburg 2009)				
Siedlungsbereich	Einwohnerzahl		Siedlungsbereich	Einwohnerzahl
1a	1.173		5b	24.484
1b	3.125		5c	4.178
1c	1.639		5d	291
1d	2.891		6a	16.694
1e	1.130		6b	12.968
1f	1.488		7a	8.840
2a	6.699		7b	3.173
2b	5.419		7c	727
3a	4.085		8	1.488
3b	8.243		9a	14.345
4a	11.323		9b	9.266
4b	355		9c	2.805
5a	6.868		9d	3.797
			Gesamt	157.494
Quelle: Stadt Oldenburg 2010d				

Die Einwohnerzahlen der insgesamt 202 Blockgruppen liegen zwischen 0 und 2883 (vgl. Stadt Oldenburg 2010a).

Als Indikator für die Segregation in den einzelnen Siedlungsbereichen und Blockgruppen dient die Arbeitslosenquote. Bei den Arbeitslosen handelt es sich statistisch gesehen um SGB II- und SGB III-Empfänger. SGB II-Empfänger müssen nicht als arbeitslos gelten, wie z. B. die sogenannten Aufstocker, die auf Grund eines prekären Beschäftigungsverhältnisses auf die Unterstützung durch die Arbeitsagenturen angewiesen sind. Die vorliegenden Daten lassen die Separierung nach „arbeitend“ und „arbeitslos“ nicht zu, so dass die arbeitenden Hartz IV-Empfänger mitberücksichtigt werden.

6.2 Methoden und Daten

Alle ausgewerteten Daten bezüglich der Einwohnerzahlen und Arbeitslosenquoten beziehen sich auf das Jahr 2009. Einige Angaben, wie z. B. die räumliche Gliederung der Stadt konnten dem Statistischen Jahrbuch 2009 entnommen werden, andere, wie die Einwohnerzahlen für das Jahr 2009, wurden der Internetpräsenz der Stadt Oldenburg entnommen. Hier liegt das Statistische Jahrbuch in einer aktualisierten Form vor. Die Daten zu den Arbeitslosen (SGB II- und SGB III-Empfänger) auf der Ebene der

Blockgruppen wurden in aggregierter Form zur Verfügung gestellt und sind in Oldenburg nicht öffentlich zugänglich.

Der Oldenburger Wohnungsmarkt wurde über einen Zeitraum von drei Wochen beobachtet. Als Quelle diente die Website www.immobilienscout24.de, die nach eigenen Angaben den deutschlandweit größten Immobilienmarkt mit den meisten privaten und gewerblichen Angeboten anbietet. Im Untersuchungszeitraum konnten so 241 Wohnungsangebote ausgewertet werden. Als zusätzliche Quelle hätte sich auch der Wohnungsanzeigenmarkt der Northwest Zeitung angeboten. Hierauf musste allerdings verzichtet werden, da aus den allermeisten Anzeigen nicht hervorging, ob der Mietpreis als netto-kalt, brutto-kalt oder brutto-warm zu verstehen ist. Diese klare Unterscheidung ist aber für die Prüfung der Angemessenheit im Sinne von Hartz IV absolut erforderlich, sollen die Ergebnisse nicht verfälscht und damit unbrauchbar werden. Bei den Wohnungsangeboten des untersuchten Samples war eine korrekte Bestimmung der Gesamtmiete möglich. Kaltmiete und Nebenkosten wurden in den Anzeigen getrennt angegeben, zudem fand sich ein Hinweis darauf, ob die Heizkosten schon in den aufgeführten Nebenkosten enthalten sind. Nur in weniger als 20 Fällen waren die Heizkosten nicht in den Nebenkosten enthalten. Die Heizkosten wurden dann auf Grundlage von Tab. 1 berechnet und zu der Kaltmiete und den Nebenkosten hinzuaddiert. Ein weiterer entscheidender Nachteil der Anzeigen in der Northwest Zeitung betraf die räumliche Zuordnung der Wohnungsangebote. Dies war meistens auf Grund fehlender Angaben nicht möglich. Bei dem untersuchten Sample war eine Zuordnung zu den Siedlungsbereichen immer gegeben. Insgesamt sieht der Verfasser die Anzahl der ausgewerteten Wohnungsangebote als ausreichend an, um die Hypothesen zu verifizieren.

Die Zahlen zu den Einwohnern und Arbeitslosen wurden – wie oben schon erwähnt – aus dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Oldenburg entnommen oder direkt vom Fachdienst Stadtinformation und Geodaten bezogen. Da die Arbeitslosenzahlen in aggregierter Form auf Ebene der Blockgruppen vorliegen ist eine Zuordnung zu Personen oder genauen Adressen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich und auch nicht gewollt. Liegt die Arbeitslosenzahl in einer Blockgruppe bei drei oder niedriger, wird diese nicht ausgewiesen. Zu folgenden Blockgruppen liegen keine Arbeitslosendaten vor: 133, 181, 192, 352, 582, 735, 736 und 915. Auch Blockgruppen, in denen nur wenige Bewohner wohnen, fallen aus der Statistik raus. Im Einzelnen sind dies: 116, 125, 126, 172, 343, 641 und 943. Die Blockgruppe 917 (Osternburger Kanal)

ist mit Wohnraum unbebaut. In der Blockgruppe 811 befindet sich die ZAAB (Zentrale Ausländer- und Aufnahmebehörde des Landes Niedersachsen), deren Bewohner nicht unter SGB II und III fallen.

Die Berechnung der Arbeitslosenquoten der Siedlungsbereiche und Blockgruppen ist formell nicht einheitlich definiert, weshalb die Berechnungsmethode vor der Untersuchung festgelegt worden ist. Die berechneten Anteile der Arbeitslosen beziehen sich auf die Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren, „also der gemeinhin als „arbeitsfähige Bevölkerung“ bezeichneten Bevölkerungsgruppe“ (Friedrichs & Triemer 2008: 23).

„In diese qua Alter abgegrenzte Bevölkerungsgruppe fallen also auch alle Schüler im angegebenen Alter, Studenten, Hausfrauen, Frührentner, aber auch Personen, welche nicht den Status eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ausüben, wie z. B. Selbstständige“ (ebd.: 23).

7. Darstellung der empirischen Daten

7.1 Die räumliche Struktur der Arbeitslosigkeit in Oldenburg

Die Arbeitslosenquote (oder genauer die Quote der SGB II- und SGB III-Empfänger) (Berechnungsmethode s. Kap. 6.2) betrug in Oldenburg im Jahr 2009 6,73 Prozent. Die Verteilung der Arbeitslosen auf die Siedlungsbereiche differiert jedoch sehr stark (s. Abb. 1). Der Siedlungsbereich mit der niedrigsten Quote ist der Siedlungsbereich 8

Tabelle 5: Die fünf Siedlungsbereiche mit den höchsten Arbeitslosenquoten 2009

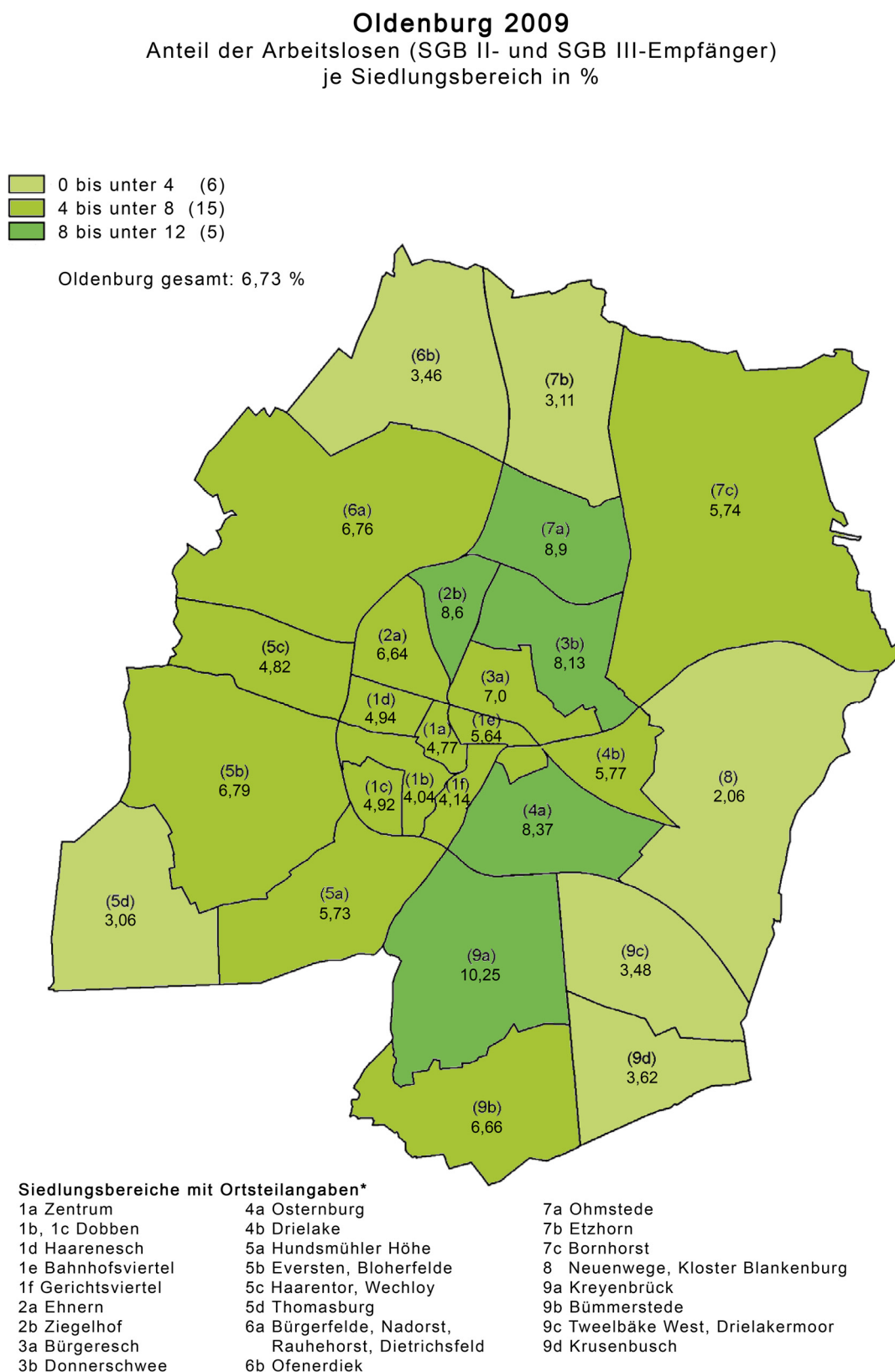
Siedlungsbereich	Arbeitslosenquote
9a Kreyenbrück	10,25
7a Ohmstede	8,9
2b Ziegelhof	8,6
4a Osternburg	8,37
3b Donnerschwee	8,13
Quelle: E-Mail von K. Wodarzik (Fachdienst Stadtinformation und Geodaten) vom 2.6.2010, eigene Berechnungen	

Tabelle 6: Die fünf Siedlungsbereiche mit den niedrigsten Arbeitslosenquoten 2009

Siedlungsbereich	Ar.quote
8 Neuenwege, Kloster Blankenburg	2,06
5d Thomasburg	3,06
7b Etzhorn	3,11
6b Ofenerdiek	3,46
9c Tweelbäke West, Drielakermoor	3,48
Quelle: E-Mail von K. Wodarzik (Fachdienst Stadtinformation und Geodaten) vom 2.6.2010, eigene Berechnungen	

(Neuenwege, Kloster Blankenburg) mit 2,06 Prozent, der Siedlungsbereich mit der

Abbildung 1: Oldenburg 2009: Anteil der Arbeitslosen je Siedlungsbereich



* Die Siedlungsbereiche sind nicht genau deckungsgleich mit den Ortsteilangaben. Die Ortsteilangaben können jedoch als ungefähre räumliche Orientierung dienen.

Quelle: Stadt Oldenburg 2009 (S. 24), 2010b, 2010c, E-Mail von K. Wodarzik (Fachdienst Stadtinformation und Geodaten) vom 2.6.2010, eigene Berechnungen, Grafik verändert.

höchsten Quote ist der Siedlungsbereich 9a (Kreyenbrück) mit 10,25 Prozent. Die Tabellen 5 und 6 verschaffen einen Überblick über die jeweils fünf Siedlungsbereiche mit den niedrigsten und höchsten Arbeitslosenquoten.

Bei der räumlichen Lokalisierung (s. Abb. 1) der fünf Siedlungsbereiche mit den niedrigsten Arbeitslosenquoten fällt auf, dass sich diese alle am Stadtrand befinden. Die Siedlungsbereiche 6b (Ofenerdiek), 7b (Etzhorn) liegen am nördlichen, 8 (Neuenwege,

Tabelle 7: Die zehn Blockgruppen mit den höchsten Arbeitslosenquoten 2009	
Blockgruppe Unterbezirk	Arbeitslosenquote
661 Hackenweg	18,63
914 Cloppenburg Str.	18,44
731 Ohmstede	16,32
922 Müllberg	16,26
916 Cloppenburg Str.	15,53
921 Müllberg	15,42
555 Kaspersweg	15,07
473 Lustgarten	14,84
432 Breslauer Str.	14,59
632 Dietrichsfeld	13,99
Quelle: E-Mail von K. Wodarzik (Fachdienst Stadtinformation und Geodaten) vom 2.6.2010, eigene Berechnungen	

Tabelle 8: Die zehn Blockgruppen mit den niedrigsten Arbeitslosenquoten 2009	
Blockgruppe Unterbezirk	Arbeitslosenquote
571 Haarentor	2,05
652 Thomasburg	2,24
941 Bümmerstede	2,33
516 Hundsmühler Höhe	2,36
936 Meerkamp	2,39
723 Etzhorn	2,41
231 Friedr.-Aug.-Platz	2,44
683 Ofenerdiek	2,48
562 Bloherfelde	2,63
621 Rauehorst	2,64
Quelle: E-Mail von K. Wodarzik (Fachdienst Stadtinformation und Geodaten) vom 2.6.2010, eigene Berechnungen	

Kloster Blankenburg), 9c (Tweelbäke West, Drielakermoor) am (süd)östlichen und 5d (Thomasburg) am südwestlichen Stadtrand. Anders verhält es sich mit den Siedlungsbereichen, die von einer vergleichsweise hohen Arbeitslosigkeit geprägt sind. Hier ist eine sektorale Verteilung mit nord-südlicher Ausrichtung im Gebiet des

Innenstadtrandes erkennbar. Die Siedlungsbereiche 4a (Osternburg), 9a (Kreyenbrück) liegen im südlichen Innenstadtrandbereich und die Siedlungsbereiche 3b (Donnerschwee), 2b (Ziegelhof), 7a (Ohmstede) im nördlichen Innenstadtrandbereich. Insgesamt lässt sich also feststellen, dass die Arbeitslosen disproportional auf die Siedlungsbereiche verteilt sind.

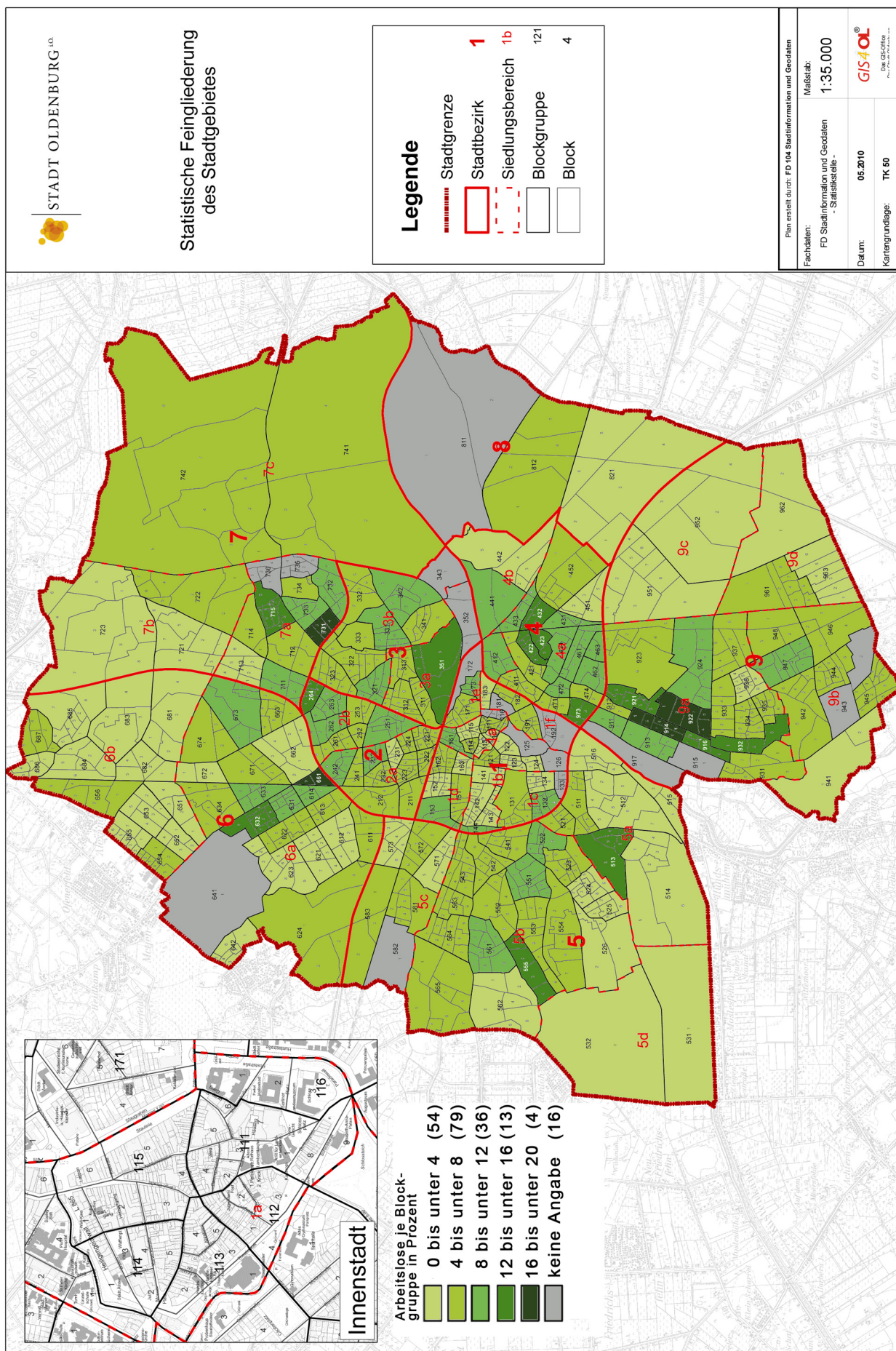
Betrachtet man die räumliche Verteilung der Arbeitslosen auf der Blockgruppenebene (s. Abb. 2) verschärft sich die Ungleichverteilung noch einmal. Dies war auf Grund der kleineren Bezugseinheit zu erwarten, trotzdem sind die sozialen Disparitäten stark ausgeprägt, wie man auch an den jeweils zehn Blockgruppen mit den höchsten und niedrigsten Arbeitslosenquoten erkennen kann (s. Tab. 7 und 8). So gibt es Blockgruppen, in denen die Arbeitslosenquote verschwindend gering ausfällt, aber auch solche, in denen die Quote fast dreimal so hoch ist wie auf gesamtstädtischer Ebene.

Die meisten der 202 Blockgruppen weisen eine mittlere Arbeitslosigkeit auf (4-8 Prozent). 79 (entspricht 39,1 Prozent) fallen unter diese Kategorie. Etwa ein Viertel der Blockgruppen gehören zur Kategorie mit der niedrigsten Arbeitslosenquote (0-4 Prozent). Problematisch ist, dass 17,8 Prozent (36 Blockgruppen) von erhöhter Arbeitslosigkeit (8-12 Prozent) betroffen sind. Fast jede zehnte Blockgruppe ist gar von hoher oder sehr hoher Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. In 13 Blockgruppen liegt die Quote zwischen 12-16 Prozent, in vier Blockgruppen zwischen 16-20 Prozent.

Bei den Blockgruppen mit den höchsten Quoten zeigt sich ein enger Zusammenhang mit der nächsthöheren Ebene, den Siedlungsbereichen. Alleine vier Blockgruppen (914, 922, 916, 921) liegen im Siedlungsbereich 9a mit der höchsten Arbeitslosenquote. Drei weitere Blockgruppen (473, 432, 731) liegen ebenfalls in Siedlungsbereichen (4a und 7a), die in den Top 5 vertreten sind. Ausnahmen bilden hier nur die Blockgruppen 661, 632 und 555, die alle in Siedlungsbereichen mit mittlerer Arbeitslosenquote liegen. Bei den Blockgruppen mit besonders niedriger Quote ist das Bild nicht so eindeutig. Hier gibt es sogar eine Blockgruppe (936), die im Siedlungsbereich 9a liegt. Ansonsten befinden sie sich häufig (jeweils drei Blockgruppen) in den Statistischen Bezirken 5 und 6, die eine mittlere Arbeitslosenquote aufweisen.

Teilweise liegen Blockgruppen mit hohem und niedrigem sozialen Status der Einwohner direkt nebeneinander (z. B. 661/662, 731, 922/933, 513, s. Abb. 2). Hier zeigt sich, dass es harte soziale Grenzen in Oldenburg gibt, die sich in der sozialräumlichen Struktur niederschlagen.

Abbildung 2: Oldenburg 2009: Anteil der Arbeitslosen je Blockgruppe



7.2 Untersuchung des Oldenburger Wohnungsmarktes

Über einen Zeitraum von drei Wochen konnten insgesamt 241 Wohnungsangebote gesichtet und ausgewertet werden. Von diesen waren 132 im Sinne der Oldenburger KdU-Regelungen angemessen (109 sind demnach nicht angemessen), das entspricht einem Anteil von 54,8 Prozent.

Die Angemessenheit richtet sich nicht nach der Zimmerzahl oder Größe der Wohnung, sondern allein nach der Gesamtmiete. Das bedeutet, dass 1-Personen-Haushalte auch eine 2-Zimmer-Wohnung mieten können, wenn deren Gesamtmiete angemessen ist. Demzufolge ist die Summe der angemessenen Wohnungen in Tab. 9 größer als 132, da z. B. eine Wohnung, die für einen 2-Personen-Haushalt angemessen ist, auch für einen Single-Haushalt geeignet sein kann. Es wurden nur „Wohnungsaufstiege“ berücksichtigt, d. h. für einen Zweipersonenhaushalt konnten Wohnungen mit zwei oder mehr Zimmern angemessen sein, die 1-Zimmer-Wohnungen wurden jedoch trotz Angemessenheit nicht weiter miteinbezogen. Dies erklärt sich durch die allgemeinen Regelungen zu den KdU, die für ALG II-beziehende Haushalte ein Zimmer pro Person für angebracht halten. Ein Blick in Tab. 9 zeigt, dass diese Norm nicht immer eingehalten werden kann, da das untersuchte Sample keine angemessenen Wohnungen für 6- und 7-Personen-Haushalte anbietet. In diesen Fällen müsste auf kleinere Wohnungen ausgewichen werden. Allerdings existieren nur zwei angemessene Wohnungen für 5-Personen-Haushalte.

Vergleicht man die Versorgungslage der Bedarfsgemeinschaften mit den tatsächlichen Anteilen der Bedarfsgemeinschaften, dann sind zwei Problemgruppen erkennbar: Bedarfsgemeinschaften mit einer Personen und Bedarfsgemeinschaften mit mehr als fünf Personen. Knapp 60 Prozent der Bedarfsgemeinschaften in Oldenburg sind 1-Personen-Haushalte (Stadt Oldenburg 2010e), aber nur 38,6 Prozent der Wohnungen des untersuchten Samples sind für Single-Haushalte geeignet. Ebenfalls unterversorgt sind Haushalte mit sechs oder mehr Personen. Deren Anteile an allen Bedarfsgemeinschaften sind zwar sehr gering (6-Personen-Haushalte: 0,9 Prozent, ≥ 7 Personen-Haushalte: 0,7 Prozent), doch gibt es für solch große Haushalte keine angemessenen Wohnungen im Sample. Die Versorgungslage für die übrigen Haushaltsgrößen ist ausreichend, insbesondere für 2- und 3-Personen-Haushalte (vgl. ebd.).

Tabelle 9: Angemessene Wohnungen in Oldenburg			
Personelle Größe des Haushalts	Anzahl der angemessenen Wohnungen	Anteil an der Gesamtzahl angemessener Wohnungen in %	Mittelwert der Gesamtmiete (Euro)
1	51	38,6	333,56
2	59	44,7	451,75
3	44	33,3	544,34
4	7	5,3	604,14
5	2	1,5	768,50
6	0	0	0
7	0	0	0
Quelle: www.immobilienscout24.de, eigene Berechnungen			

In welchen Siedlungsbereichen die Wohnungen liegen gibt die folgende Tab. 10 an:

Tabelle 10: Verteilung der Wohnungen auf die Siedlungsbereiche								
Siedlungs- bereich	Wohnungen gesamt	Angemessene Wohnungen	Angemessene Wohnungen (%)		Siedlungs- bereich	Wohnungen gesamt	Angemessene Wohnungen	Angemessene Wohnungen (%)
1a, 1e	21	1	4,8		5c	29	15	51,7
1b, 1c	10	3	30,0		5d	0		
1d	6	0	0		6a	50	36	72,0
1f	2	0	0		6b	2	1	50,0
2a	1	0	0		7a	6	4	66,7
2b	6	0	0		7b	0		
3a	3	3	100		7c	0		
3b	12	12	100		8	0		
4a	13	8	61,5		9a	18	15	83,3
4b	1	1	100		9b	11	8	72,7
5a	3	0	0		9c	3	1	33,3
5b	43	23	53,5		9d	1	1	100
Quelle: www.immobilienscout24.de, eigene Berechnungen								

In einigen Siedlungsbereichen werden keine Wohnungen angeboten (5d, 7b, 7c, 8), in anderen wiederum sehr viele (1a, 1e, 5b, 5c, 6a). Erstere liegen vor allem im östlichen Randbereich der Stadt, letztere im westlichen Randbereich und in der Kernstadt.

17 der 241 Wohnungen sind im Besitz der GSG Oldenburg⁷, die nach eigenen Angaben trotz der Abschaffung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes Anfang der 1990er Jahre an dem Ziel der Gemeinnützigkeit festhält. Von diesen sind 14 (82,4 Prozent) für Hartz IV-Empfänger zugänglich. Zwei der nicht angemessenen Wohnungen befinden sich in der Kernstadt (Burgstr. und Gaststr.). Knapp die Hälfte liegt in Siedlungsbereichen mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit (9a, 4a). Einerseits orientiert sich die GSG – wie die Zahlen zeigen – tatsächlich noch an der Gemeinnützigkeit, andererseits tragen die Großsiedlungen zu einer verschärften Konzentration sozial Benachteiligter bei. Das BMVBS und BBSR (2009b: 89) schreiben:

„Für diese Haushalte [mit niedrigem Einkommen, Anm. des Verfassers] nehmen die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen eine wichtige Versorgungsfunktion wahr, was zwangsläufig gewisse Konzentrationen dieser Mieter [...] bedingt. Diese Mieter beziehen zu einem großen Anteil staatliche Mindestsicherung und damit KdU.“

8. Hypothesentest und Schlussfolgerungen

Test der Hypothese 1:

In Siedlungsbereichen, in denen die Arbeitslosenquoten unter denen der Gesamtstadt liegen, werden nur unterdurchschnittlich viele Wohnungen (bezogen auf die Gesamtstadt) für ALG II-Empfänger angeboten.

Im Schnitt sind 54,8 Prozent aller Wohnungen des Samples für ALG II-Bezieher angemessen. Die für die Verifikation relevanten Siedlungsbereiche sind: 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 2a, 4b, 5a, 5c, 5d, 6b, 7b, 7c, 8, 9b, 9c und 9d. In diesen liegt die Arbeitslosigkeit unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt von 6,73 Prozent (s. Abb. 1).

Insgesamt liegen in diesen Siedlungsbereichen 90 Wohnungsangebote vor, von denen 31 angemessen sind (34, 4 Prozent). Bis auf die Siedlungsbereiche 4b (Drielake) und 9b (Bümmerstede) (s. Tab. 10) kann die Hypothese bestätigt werden. Allerdings muss beachtet werden, dass im Siedlungsbereich 4b nur eine Wohnung angeboten wurde. Auch in den Siedlungsbereichen 1f (Gerichtsviertel), 2a (Ehnern) und 5a (Hundsmühler Höhe) werden nur wenige Wohnungen angeboten, die jedoch alle unangemessen sind. In vier Siedlungsbereichen liegen keine Wohnungsangebote vor

⁷ Gesellschafter der GSG sind: Stadt Oldenburg, Landessparkasse zu Oldenburg, Bremer Landesbank, Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen, Landkreis Oldenburg.

(5d, 7b, 7c, 8). Die meisten Wohnungsangebote befinden sich in 1a (Zentrum) und 1e (Bahnhofsviertel) (21 Wohnungen) und 5c (Haarentor, Wechloy) (29 Wohnungen). Die Angemessenheitsquoten fallen sehr unterschiedlich aus. In den beiden innerstädtischen Siedlungsbereichen ist nur eine Wohnung angemessen (4,8 Prozent), während in 5c 51,7 Prozent Hartz IV-kompatibel sind. Einen ähnlich hohen prozentualen Wert erreicht Siedlungsbereich 6b (Ofenerdiek), wobei hier die Tatsache, dass nur zwei Wohnungsangebote vorliegen, einschränkend und relativierend wirkt. Weiterhin ist die recht hohe Diskrepanz zwischen den innerstädtischen Siedlungsbereichen von Bedeutung, denn im Dobbenviertel (1b, 1c) sind immerhin 30 Prozent (gegenüber 4,8 Prozent in 1a, 1e) der offerierten Wohnungen für ALG II-Empfänger geeignet.

Die beiden Siedlungsbereiche Drielake (4b) und Bümmerstede (9b) konnten nicht gemäß der Hypothese verifiziert werden. In Bümmerstede sind 72,7 Prozent der Wohnungsangebote kompatibel mit den KdU-Regelungen, was an der unmittelbaren Nachbarschaft zum Siedlungsbereich 9a liegen könnte, der mit 83,3 Prozent eine sehr hohe Kompatibilitätsquote aufweist. Das Ergebnis für Drielake muss relativiert werden, da hier nur eine Wohnung angeboten wird, die allerdings angemessen ist.

Insgesamt kann also konstatiert werden, dass Hypothese 1 für die aufgeführten Siedlungsbereiche zutrifft (einzige Ausnahmen: 9b und 4b (eingeschränkt)).

Zusätzlich zur Hypothese 1 wurde die Frage formuliert, ob es in Siedlungsbereichen mit einer überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote überdurchschnittlich viele Wohnungsangebote für ALG II-Empfänger gibt.

Zu den Siedlungsbereichen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosenquote gehören: 2b, 3a, 3b, 4a, 5b, 6a, 7a und 9a (s. Abb. 1). Nur in zwei Siedlungsbereichen liegt die Angemessenheitsquote unter der der Gesamtstadt: mit 0 Prozent in 2b (Ziegelhof) und 53,5 Prozent in 5b (Eversten, Bloherfelde). In den übrigen Siedlungsbereichen liegt sie zum Teil deutlich über dem Schnitt von 54,8 Prozent (s. Tab. 10). Außerdem sind vier der Siedlungsbereiche mit überdurchschnittlichen Angemessenheitsquoten auch in den Top 5 der Siedlungsbereiche mit hoher Arbeitslosigkeit vertreten (s. Tab. 5).

Insgesamt werden in den Siedlungsbereichen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit 151 Wohnungen angeboten, wobei 101 angemessen sind. Die Angemessenheitsquote von 66,9 Prozent ist damit fast doppelt so hoch wie in den von unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit betroffenen Siedlungsbereichen (34,4 Prozent).

Test der Hypothese 2:

In der Kernstadt (Statistischer Bezirk 1) liegt der Prozentsatz an Hartz IV-kompatiblen Wohnungen weit unter dem Durchschnitt der Gesamtstadt.

Diese Hypothese soll als wahr gelten, wenn der Abstand zwischen den Angemessenheitsquoten im Statistischen Bezirk 1 und in der Gesamtstadt mindestens zehn Prozentpunkte beträgt.

Die Quoten der angemessenen Wohnungen am Wohnungsangebot betragen in den Siedlungsbereichen jeweils: 1a, 1e: 4,8 Prozent; 1b, 1c: 30 Prozent; 1d und 1f: jeweils 0 Prozent.

Damit zeigt sich, dass die Quote an angemessenen Wohnungsangeboten weit unterdurchschnittlich ausfällt. Der Abstand zur Gesamtstadt vergrößert sich sogar auf mehr als 20 Prozentpunkte, wobei in drei der fünf kernstädtischen Siedlungsbereichen, die Quoten unter fünf Prozent liegen. Das Wohnungsangebot für Hartz IV-Empfänger ist somit in der Kernstadt sehr eingeschränkt.

Hypothese 2 ist zutreffend.

Schlussfolgerungen

Aus den Ergebnissen lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen. Zum einen sind Hartz IV-Empfänger vom Trend „Zurück in die Kernstadt“ auf Grund der Wohnungsmarktsituation, die im Kernstadtbereich zumeist keine angemessenen Wohnungen bietet, zum größten Teil ausgeschlossen. Geplante Sanierungsmaßnahmen wie im Bahnhofsviertel (vgl. Stadt Oldenburg 2007) könnten diesen Exklusionsprozess der Armen aus dem Kernstadtbereich verfestigen, denn die

„Verbesserung der Lebensqualität geht meist mit steigenden Kosten einher. Für sozial Benachteiligte bedeutet das oft, aus diesen Vierteln wegziehen zu müssen (Kohlenberg 2010: 16).

Von daher ist es für die soziale Stabilität des Bahnhofsviertels (Siedlungsbereich 1e) wichtig, dass die Stadterneuerung behutsam stattfindet, damit nicht arbeitslose Mieter (Quote: 5,64 Prozent) aus dem Viertel verdrängt werden. Um dies zu verhindern fordert Holm z. B. die „Wiedereinführung von Mietobergrenzen in Aufwertungsgebieten“ (Litschko 2009: 26).

Die Frage, ob der Wohnungsmarkt und die Ausgestaltung der KdU-Regelungen zu

einer sozialen Entmischung und Verschärfung der sozialen Segregation führen, lässt sich relativ eindeutig bejahend beantworten. Der Oldenburger Wohnungsmarkt bietet wohnungssuchenden Hartz IV-Empfängern in Siedlungsbereichen mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit nur unterdurchschnittlich viele angemessene Wohnungen an. Umgekehrt werden in Siedlungsbereichen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit auch überdurchschnittlich viele angemessene Wohnungen offeriert. Damit finden Leistungsempfänger vor allem in bereits sozial belasteten Siedlungsbereichen eine Wohnung. Als Konsequenz werden diese Siedlungsbereiche (und insbesondere einige stark sozial benachteiligte Blockgruppen, s. Abb. 2) residualisiert, d. h. die Armutsverhältnisse werden sich verfestigen und weiter zunehmen.

Um diesen Segregationstrend in Oldenburg zu stoppen oder zumindest abzuschwächen könnten einige Maßnahmen von den politischen Akteuren auf Stadt- und Landesebene angewendet werden. Holm (ebd.: 26, Kohlenberg 2010: 16) schlägt beispielsweise vor: Ausweitung der Förderprogramme für den sozialen Wohnungsbau, Initiierung von Sanierungsmaßnahmen in Stadtteilen, die von privaten Investoren als nicht so attraktiv angesehen werden, um private Gentrification nicht noch zu fördern, Ausbau der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften und die Lockerung der restriktiven Angemessenheitsgrenzen bei den KdU-Regelungen.

Zumindest die letztvorgeschlagene Maßnahme liegt allein im Verantwortungsbereich der Stadt Oldenburg. Dies hat den Vorteil, dass auf Segregationsprozesse durch Modifizierung der KdU-Regelungen, zeitnah und verfahrenstechnisch relativ unkompliziert reagiert werden kann. Doch in welcher Form könnten die Regeln abgeändert werden, so dass die Segregation von ALG II-Empfängern zumindest abgemildert werden kann? Hier empfiehlt sich ein Blick auf die Bremer KdU-Regelungen (vgl. AFGJS 2010). Diese Regelung gewährt stadtteilbezogene Zuschläge auf die Mietobergrenzen. Da heißt es:

„In Stadt- bzw. Ortsteilen, wo der Anteil der Leistungsempfänger an der dortigen Bevölkerung erkennbar unter dem Niveau anderer Stadt- bzw. Ortsteile und das Mietniveau höher als in anderen Stadt- bzw. Ortsteilen liegt, sind höhere Mieten als angemessen anzuerkennen. In den Stadtteilen Borgfeld, Mitte, Oberneuland und Schwachhausen ist eine um bis zu 20% höhere Miete und in den Stadtteilen Findorff, [...] eine um bis zu 10% höhere Miete als angemessen anzuerkennen. [...] Diese Regelung berücksichtigt das Ziel einer gemischten Struktur der Wohnbevölkerung und wirkt sozialen Segregationstendenzen entgegen“ (ebd.: 3).

Analog dazu könnte die ARGE Oldenburg ebenfalls Siedlungsbereiche festlegen, in denen ein Zuschlag gezahlt wird, damit diese wieder stärker für ALG II-Bezieher zugänglich werden. Als Siedlungsbereiche bieten sich die in Hypothese 1 genannten an (mit Ausnahme von 9b und evtl. 4b). Insgesamt könnte somit der sozialen Entmischung der Siedlungsbereiche entgegengewirkt werden.

9. Zusammenfassung

In dieser Bachelorarbeit ist sehr viel Datenmaterial ausgewertet worden. Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Wohnungssuchende ALG II-Bezieher haben fast keinen Zugang zum kernstädtischen Wohnungsmarkt.
- In Siedlungsbereichen mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit ist das Angebot an angemessenen Wohnungen auch unterdurchschnittlich. Genau umgekehrt verhält es sich in von Arbeitslosigkeit stärker betroffenen Siedlungsbereichen. Hier stehen überdurchschnittlich viele angemessene Wohnungsangebote zur Verfügung.
- Insgesamt wird sich in Oldenburg wegen der verstärkten Kanalisierung der Leistungsempfänger in sozial benachteiligte Siedlungsbereiche die Segregation und Residualisierung vergrößern.
- Als ein Lösungsvorschlag bietet sich die Zahlung eines siedlungsbereichsabhängigen Zuschlags auf die Mietobergrenze an. Als Vorbild dient hier die Bremer KdU-Verwaltungsvorschrift.

Literaturverzeichnis

- Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. (2009). (Hrsg.). *Thema: Arbeitslosengeld II und Wohnen (01.07.2009)*. Verfügbar über:
http://www.also-zentrum.de/material/alg2_wohnen.pdf (Datum des Zugriffs: 15.7.2010).
- Bäcker, G. (2008). SGB II: Grundlagen und Bestandsaufnahme. In J. Klute & S. Kotlenga (Hrsg.), *Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz* (S. 20-42). Göttingen: Universitätsverlag. Verfügbar über:
<http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2008/hartzreform.pdf> (Datum des Zugriffs: 11.7.2010).
- Bäcker, G. & Neubauer, J. (2008). Soziale Sicherung und Arbeitsförderung bei Armut durch Arbeitslosigkeit. In E.-U. Huster, J. Boeckh & H. Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung* (S. 501-522). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Boeckh, J. (2008). Einkommen und soziale Ausgrenzung. In E.-U. Huster, J. Boeckh & H. Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung* (S. 282-300). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (2009a). *Altersgruppenstruktur 2007 – Innerstädtische Raumbeobachtung*. Verfügbar über:
http://www.bbsr.bund.de/cln_016/nn_23744/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Komponenten/VergleichendeStadtbeobachtung/BevoelkerungSozialstruktur/Altersstruktur/Indikatorenblatt__2009,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Indikatorenblatt__2009.pdf (Datum des Zugriffs: 10.7.2010).
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (2009b). *Bevölkerung in der Familiengründungsphase 2007 – Innerstädtische Raumbeobachtung*. Verfügbar über:
http://www.bbsr.bund.de/cln_016/nn_23744/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Komponenten/VergleichendeStadtbeobachtung/BevoelkerungSozialstruktur/Familiengruender/Indikatorenblatt__2009,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Indikatorenblatt__2009.pdf (Datum des Zugriffs: 10.7.2010).
- Bundesministerium der Justiz (2010). *Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende*. Verfügbar über:
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_22.html (Datum des Zugriffs: 28.7.2010).
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung & Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.). (2009a). *Trends und Ausmaß der Polarisierung in deutschen Städten*.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung & Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.). (2009b). *Kosten der Unterkunft und die Wohnungsmärkte*.
- Bundesverfassungsgericht (2010). *1 BvL 1/09 vom 9.2.2010*. Verfügbar über:
http://www.bverfg.de/entscheidungen/lis20100209_1bvl000109.html (Datum des Zugriffs: 11.7.2010).

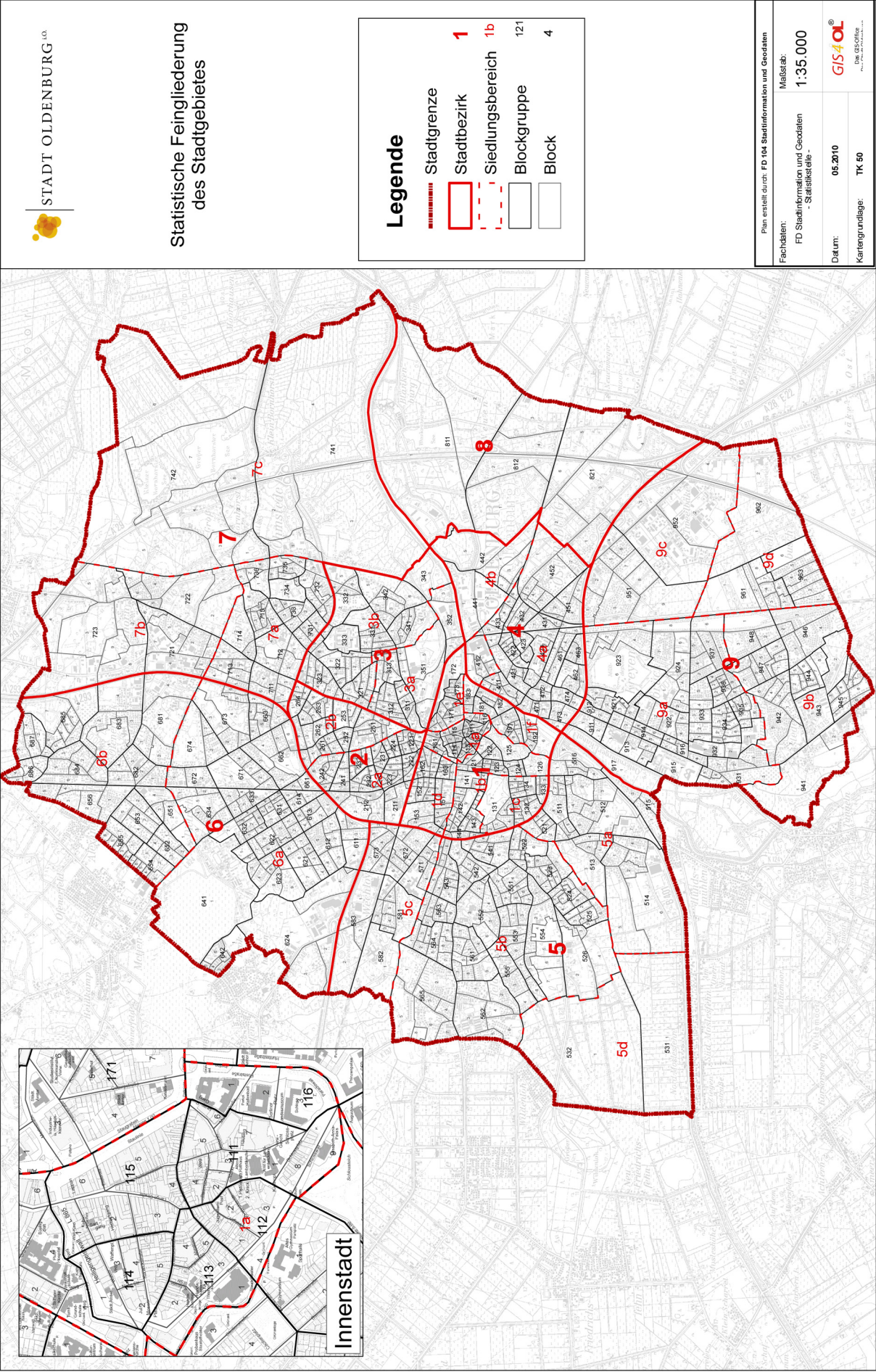
- Dangschat, J. (2000a). Segregation. In H. Häußermann (Hrsg.), *Großstadt* (S. 209-221). Opladen: Leske + Budrich.
- Dangschat, J. (2000b). Sozial-räumliche Differenzierung in Städten: Pro und Contra. In A. Harth, G. Scheller & W. Tessin (Hrsg.), *Stadt und soziale Ungleichheit* (S. 141-159). Opladen: Leske + Budrich.
- Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (Freie Hansestadt Bremen) (2010). Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II – Leistungen für Unterkunft und Heizung. Verfügbar über:
http://soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Verwaltungsanweisung%20zu%20%2022%20SGB%20II%20KdU_Stand%2011.pdf (Datum des Zugriffs: 10.9.2010).
- Farwick, A. (2001). *Segregierte Armut in der Stadt*. Opladen: Leske + Budrich.
- Friedrichs, J. & Triemer, S. (2008). *Gespaltene Städte? Soziale und ethnische Segregation in deutschen Großstädten*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hannemann, C. (2010). Heimischsein, Übernachten und Residieren – wie das Wohnen die Stadt verändert. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 17/2010, 15-20.
- Häußermann, H. (2006). Desintegration durch Stadtpolitik? *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 40-41/2006, 14-22.
- Häußermann, H. (2008). Wohnen und Quartier: Ursachen sozialräumlicher Segregation. In E.-U. Huster, J. Boeckh & H. Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung* (S. 335-349). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Häußermann, H. & Kapphan, A. (2004). Berlin: Ausgrenzungsprozesse in einer europäischen Stadt. In H. Häußermann, M. Kronauer & W. Siebel (Hrsg.), *An den Rändern der Städte* (S. 203-234). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Häußermann, H. & Siebel, W. (2004). *Stadtsoziologie: Eine Einführung*. Frankfurt/New York: Campus.
- Holm, A. (2004). Hartz IV lässt die Verdrängungsfälle zuschnappen. *MieterEcho, Zeitschrift der Berliner MieterGemeinschaft*, 306/2004, 11-13.
- Holm, A. (2005). Hartz IV und die Konturen einer neoliberalen Wohnungspolitik. In V. Eick & J. Sambale (Hrsg.), *Sozialer Wohnungsbau, Arbeitsmarkt(re)integration und der neoliberale Wohlfahrtsstaat in der Bundesrepublik und Nordamerika : [erweiterte Dokumentation der Arbeitstagung "Public Housing and Work (Re)Integration - Lessons from Germany and North America"]* (S. 135-146 im Original, im downloadbaren pdf-Dokument: S. 1-7). Berlin: John-F.-Kennedy-Inst., Abt. Politik. Verfügbar über:
<http://www.policing-crowds.org/uploads/media/Andrej-Holm-Konturen-neoliberaler-Wohnungspolitik.pdf> (Datum des Zugriffs: 9.7.2010).
- Holm, A. (2006a). Häuser, Hartz und Heuschrecken. *MieterEcho, Zeitschrift der Berliner MieterGemeinschaft*, 319/2006, 8-10.
- Holm, A. (2006b). *Kommunale Regelungen zu „Kosten der Unterkunft“ im Rahmen der Sozialgesetzgebung nach SGB II. Studie im Auftrag der Bund-Länder-Koordination*

- der Fraktion der Linkspartei im Deutschen Bundestag*. Verfügbar über:
<http://dokumente.linksfraktion.net/pdfmdb/7784533729.pdf> (Datum des Zugriffs: 9.7.2010).
- Holm, A. (2008). Wohnungspolitische Auswirkungen der Hartz-IV-Gesetzgebung. In J. Klute & S. Kotlenga (Hrsg.), *Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz* (S. 43-60). Göttingen: Universitätsverlag. Verfügbar über:
<http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2008/hartzreform.pdf> (Datum des Zugriffs: 9.7.2010).
- Holm, A. (2010). *Wir bleiben alle!: Gentrifizierung - Städtische Konflikte um Aufwertung und Verdrängung*. Münster: Unrast.
- Kohlenberg, K. (2010). Die Zukunft ist privat: Der Soziologe Andrej Holm kritisiert den Rückzug der Städte aus der Wohnungspolitik. *DIE ZEIT*, Nr. 9 vom 25.2.2010, 16.
- Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (2007). *Urteil vom 24. April 2007 – L 7 AS 494/05* (S. 18). Verfügbar über:
<http://www.landessozialgericht.niedersachsen.de/servlets/download?C=36779997&L=20> (Datum des Zugriffs: 15.7.2010).
- Litschko, K. (2009). Baugruppen: Eine Privatisierung der besonderen Art: Ein Gespräch mit dem Soziologen Andrej Holm über die Aufwertung von Stadtteilen in Berlin. *Edition Le Monde diplomatique*, 6/2009, 24-26.
- Löw, M., Steets, S. & Stoetzer, S. (2007). *Einführung in die Stadt- und Raumsoziologie*. Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich.
- Manderscheid, K. (2008). Pierre Bourdieu – ein ungleichheitstheoretischer Zugang zur Sozialraumforschung. In F. Kessl & C. Reutlinger (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Sozialraumforschung* (S. 155-171). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Parker, S. (2004). *Urban theory and the urban experience: encountering the city*. London/New York: Routledge.
- Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen (Berlin). (2010). *Arbeitslosenquote in Berlin im Vergleich mit Deutschland seit 1995*. Verfügbar über:
http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wirtschaft/konjunkturdaten/c_04.pdf?start&ts=1279279703&file=c_04.pdf (Datum des Zugriffs: 8.9.2010).
- Siebel, W. (2010). Die Zukunft der Städte. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 17/2010, 3-9.
- Stadt Oldenburg (2007). *Sanierungsgebiet Bahnhofsviertel. Erläuterung der sanierungsrechtlichen Begriffe*. Verfügbar über:
<http://www.oldenburg.de/stadtol/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/40/401/BroschreSanierungsgebietBahnhofsviertelInternetausgabealsAnlage5.pdf> (Datum des Zugriffs: 10.9.2010).
- Stadt Oldenburg (Hrsg.). (2009). *Statistisches Jahrbuch 2009*.

- Stadt Oldenburg (Hrsg.). (2010a). *0220 Einwohner in Blockgruppen und Unterbezirken nach Altersgruppen im Jahr 2009*. Verfügbar über:
<http://www.oldenburg.de/stadtol/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/40/402/0220-2009-Internet.pdf> (Datum des Zugriffs: 28.7.2010).
- Stadt Oldenburg (Hrsg.). (2010b). *0218 Einwohner nach Altersgruppen in den Siedlungsbereichen im Jahr 2009*. Verfügbar über:
<http://www.oldenburg.de/stadtol/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/40/402/0218-2009-Internet.pdf> (Datum des Zugriffs: 28.7.2010).
- Stadt Oldenburg (Hrsg.). (2010c). *0213 Einwohnerdichte in den Siedlungsbereichen im Jahr 2009*. Verfügbar über:
<http://www.oldenburg.de/stadtol/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/40/402/0213-2009-Internet.pdf> (Datum des Zugriffs: 28.7.2010).
- Stadt Oldenburg (Hrsg.). (2010d). *0210 Entwicklung der Einwohnerzahl in den Siedlungsbereichen 2003-2009*. Verfügbar über:
<http://www.oldenburg.de/stadtol/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/40/402/0210-2009-Internet.pdf> (Datum des Zugriffs: 3.8.2010).
- Stadt Oldenburg (Hrsg.). (2010e). *0802-4 Empfänger von Leistungen nach dem SGB II nach Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft am 31.12.2009*. Verfügbar über:
<http://www.oldenburg.de/stadtol/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/40/402/0802-4-0802-5-2009-Internet.pdf> (Datum des Zugriffs: 5.9.2010).
- Stadt Oldenburg (Hrsg.). (2010f). *0234 Privathaushalte in der Stadt Oldenburg nach Unterbezirken im Jahr 1987*. Verfügbar über:
<http://www.oldenburg.de/stadtol/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/40/402/0234-2009-Internet.pdf> (Datum des Zugriffs: 5.8.2010).

Abkürzungen

AFGJS	Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen
ALSO	Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.
ARGE	Arbeitsgemeinschaft (gemäß § 44b SGB II)
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
KdU	Kosten der Unterkunft
LSG	Landessozialgericht
SWTF	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen (Land Berlin)



Dank

Ich möchte meinen Dank aussprechen an:

Klaus Wodarzik (Fachdienst Stadtinformation und Geodaten der Stadt Oldenburg), der Kartenmaterial und kleinräumige Daten zu den Arbeitslosenzahlen in den Siedlungsbereichen und Blockgruppen zur Verfügung gestellt hat.

Britta Niehaus (ARGE Oldenburg), die mir die Ausführungsvorschriften der Oldenburger KdU-Regelungen, hat zukommen lassen.

Ohne deren Hilfe und Unterstützung hätte die vorliegende Bachelorarbeit nicht entstehen können.

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Außerdem versichere ich, dass ich die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichung, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt habe.